

KAMMERREPORT

HANSEATISCHE

RECHTSANWALTSKAMMER

HAMBURG

AUSGABE 1

30. JANUAR 2018

INHALT

Editorial	Seite 1
Aktuell	4
Service	18
Ausbildung	24
Termine	25
Mitglieder	26
Ansprechpartner	28

Ein Grußwort zum neuen rechtspolitischen Jahr; zum beA; zur Vorstandswahl und eine persönliche Anmerkung

1. Grußwort zum neuen rechtspolitischen Jahr

Das vergangene Jahr brachte uns viele Erkenntnisse. Dazu zählen auch die - durchaus mit Wucht geführten - Angriffe gegen wichtige Errungenschaften des Rechtsstaates, die zu einer spürbaren und ernstzunehmenden Verunsicherung in manchen Teilen unserer Gesellschaft führten.

Entfesselte Verhöhnungen, Entwertungen und Beleidigungen des Andersdenkenden, nicht nur in elektronisch-öffentlichen Diskussionen, die stets mit der Versagung des notwendigen Respektes gegenüber Menschen zu tun haben, machen es erforderlich, dass wir geeint und standhaft dafür eintreten, den Respekt vor dem Leben, der

info@rak-hamburg.de
www.rak-hamburg.de



freien Meinungsäußerung, dem Gleichheitsgrundsatz, der Umwelt und anderen Werten unserer vorzüglichen Verfassung als selbstverständlich, aber auch als unbedingt geboten in Erinnerung zu rufen.

Das wird mit sich bringen, dass wir uns als Organe der Rechtspflege, deutlicher als bisher, zu den Grundsätzen unserer Verfassung bekennen sollten und dies auch nach außen mit unerschrockener Entschiedenheit und Klarheit dokumentieren. Das gilt besonders für jede Erscheinung der an „Rassenfragen“ ausgerichteten, bösartigen politischen Bewegungen, die die Diskriminierung anderer Menschen - gleich viel aus welchem Grunde - verfolgen.

Schon der Blick auf wenige, besondere Wohltaten unseres Grundgesetzes - das Willkürverbot, der Anspruch auf rechtliches Gehör - zeigt, welche Schätze wir in unserer Rechtsordnung festgeschrieben haben, die so häufig nicht einmal mehr bemerkt, geschweige denn gewürdigt werden.

Lassen Sie uns mit Zivilcourage für den Rechtsstaat Radbruch'scher Prägung eintreten - und zwar

immer und immer wieder. Denn unser Gemeinwesen wird durch eine vorzügliche Verfassung verklammert, deren Schöpfer die furchtbaren, unmenschlichen Auswirkungen der Willkür und des Verbrechens sprichwörtlich vor Augen hatten: Furchtbares Kriegselend und mörderische Vernichtungslager.

Es ist schon lange an der Zeit, dass wir unser vom Geiste der Freiheit beseeltes und beatmetes europäisches

Gemeinwesen gegen all jene verteidigen, die im Schilde führen, unsere freiheitliche Lebensweise durch gewalttätige Arroganz, durch Unfrieden, durch Rassismus oder Antisemitismus beschädigen zu wollen.

2. Zum beA

Die Nachrichtenlage hinsichtlich des beA ändert sich derzeit schnell. Es wäre daher töricht, in einem für ein Printmedium verfassten Leitartikel darüber aktuell unterrichten zu wollen.

Damit Sie jede Information sofort zur Verfügung stehen haben, berichtet die Hanseatische Rechtsanwaltskammer über den Kammerschnellbrief und auf ihrer Internetseite www.rak-hamburg.de verzugslos. Es ist unser unbedingtes Bestreben, Sie auch weiterhin über alle Erkenntnisse so schnell wie möglich, so zuverlässig wie möglich und wahrhaftig zu informieren.

So schwierig und anstrengend sich das Thema derzeit darstellt, so wenig darf der hinter dem beA stehende Anspruch aus den Augen verloren werden:

Es war eine überzeugende Idee der deutschen Anwaltschaft, für jede Rechtsanwältin und für jeden Rechtsanwalt ein einheitliches elektronisches Postfach einzurichten und sich von der föderalistischen Sicht der deutschen Justizminister abzugrenzen, die in dem jeweiligen Bundesland ein eigenes System erwogen. Einheitlicher und moderner elektronischer Rechtsverkehr ist und bleibt ein erstrebenswertes Ziel. Auf keinen Fall dürfen wir uns von den selbstverständlichen Entwicklungen, die international Raum greifen, abkoppeln. Der auf den Gängen herumgeschobene Aktenwagen, auf dem man auch in den Hamburger Gerichtsfluren noch immer als unbeteiligter Dritter Namen und Betreffe lesen kann, darf uns ohnehin kein Vorbild sein. Niemand will zur technisch-digitalen Reaktion zählen.

Jetzt gilt: Das System ist schnellstmöglich und einwandfrei funktionierend wieder zur Verfügung zu stellen. Danach wird zu untersuchen sein, welche Fehler für den Ausfall ursächlich waren und welche Schwachstellen für die Zukunft vermieden werden können und beseitigt werden müssen.

IMPRESSUM

KAMMERREPORT

erscheint vierteljährlich

Herausgeber:

Hanseatische
Rechtsanwaltskammer

Der Präsident

Valentinskamp 88

20355 Hamburg

Tel 040-35 74 41-0

Fax 040-35 74 41-41

3. Zu den Vorstandswahlen am 23. April 2018 und zur effektiven Selbstverwaltung der Anwaltschaft

Ich habe, wie das Gesetz es verlangt, für Montag, den 23. April 2018, die Kammerversammlung einberufen, auf der die Hälfte der 26 Vorstandsämter zur Wiederwahl oder Neubesetzung ansteht. Die Bestimmung der wesentlichen eigenen Angelegenheiten, die Selbstverwaltung, ist ein Ideal, dem sich die Anwaltschaft in Hamburg verpflichtet fühlt.

Zu ihr gibt es keine suffiziente Alternative!

Denkbar wäre nur noch eine Staatsverwaltung, wie wir sie früher kannten, die aber unter dem Mangel litt, dass diejenigen, die die Angelegenheiten der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte regelten, nie deren Beruf ausübten.

Sachferne Fremdbestimmung und berufsfremde Entscheidungswelten stellten das Kernproblem dar. Deshalb wurde - auch im Hinblick auf die Kostensituation - über die Anwaltschaft und den Gesetzgeber sukzessive eine volle Selbstverwaltung geschaffen.

Es ist daher Ihre Selbstverwaltung und Ihr Vorstand, den Sie auf Ihrer Kammerversammlung wählen. Nehmen Sie bitte Ihre eigenen Rechte in die eigenen Hände, indem Sie mitentscheiden.

Und bedenken Sie bitte, ob Sie sich nicht auch selbst im Vorstand und damit in der Selbstverwaltung engagieren wollen! Ohne Ihre Mitarbeit ist eine wirkungsvolle Durchsetzung Ihrer Interessen nicht denkbar.

Hamburg hat in der Wahrnehmung der anderen Kammern eine starke Selbstverwaltung. Deren Kraft ist für unseren rechtspolitischen Einfluss in Berlin – nicht nur innerhalb der Bundesrechtsanwaltskammer – von erheblicher Bedeutung.

Denn Hamburg steht für eine moderne Anwaltschaft. Und das soll nach der Überzeugung aller so bleiben.

4. Eine persönliche Anmerkung

Nachdem mich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer im Jahre 2007 - und damit vor mehr als zehn Jahren - zu ihrem Präsidenten wählte, habe ich entschieden, mich nicht noch einmal zur Wiederwahl zu stellen. Amtsmüdigkeit ist mir allerdings fremd.

Es entspricht meiner sicheren Überzeugung, dass Ämter, die einer Wahl folgen, in einem demokratischen Gemeinwesen und in einer demokratischen Selbstverwaltung immer wieder neu besetzt werden müssen. Jede Wahl bringt die Chance der Veränderung, neuer Schwerpunkte, neuer Ideen und damit - in einer würdigenden Gesamtschau - die für die Anwaltschaft wichtige Kontinuität und Entwicklung mit sich. Für die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte in der Freien und Hansestadt Hamburg hieß und heißt das, dass die Arbeit uneigennützig erbracht wird - im Ehrenamt auf Zeit.

Mit den besten kollegialen Grüßen
Ihr



A handwritten signature in dark ink, appearing to read 'Otmar Kury'.

Otmar Kury
Präsident

ANKÜNDIGUNG DER ORDENTLICHEN KAMMERVERSAMMLUNG 2018 DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER

Sehr geehrte Damen und Herren
Kolleginnen und Kollegen,

zur ordentlichen Kammerversammlung des
Jahres 2018, die am

**Montag, dem 23. April 2018,
17:00 Uhr,
in der Handwerkskammer Hamburg,
Saal 304, Holstenwall 12,
20355 Hamburg**

stattfinden soll, lade ich Sie herzlich ein.

Dem Vorstand ist es gelungen, als
Gastredner für den öffentlichen Teil der
diesjährigen Kammerversammlung

**den Präses der Justizbehörde,
Herrn Senator Dr. Till Steffen,**

zu gewinnen, der über rechtspolitische
Themen aus der Sicht des Präses sprechen
wird. Wir freuen uns sehr, dass der Senator
unserer Einladung gefolgt ist und dass er
sich bereiterklärt hat, nach seinem Vortrag
auch Fragen zu beantworten.

Nach dem Ende des Vortrages wird um
17:45 Uhr der nicht-öffentliche Teil der
Kammerversammlung beginnen.

Ich sehe für den nicht-öffentlichen Teil
folgende Tagesordnung vor:

1. Jahresbericht des Vorstandes
2. Rechnungslegung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie die Verwaltung des Vermögens im Jahre 2017 (§ 73 Abs. 2 Nr. 7 BRAO)
3. Bericht der Rechnungsprüfer; Prüfung der Abrechnung des Vorstandes (durch die Kammerversammlung) über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens im Jahr 2017; Beschlussfassung über die Entlastung des Kammervorstandes (§ 89 Abs. 2 Nr. 6 BRAO)
4. Vorstandswahlen: Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten; Wahlgänge
5. Wahl eines Wahlausschusses für die Wahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung im Jahr 2019
6. Verabschiedung des aktualisierten Haushaltsplanes für das Jahr 2018 (§ 89 Abs. 2 Nr. 4 BRAO)
7. Verabschiedung des Haushaltsplanes für das Jahr 2019 und Beschlussfassung über den Kammerbeitrag für das Jahr 2019 (§ 89 Abs. 2 Nrn. 2 und 4 BRAO)
8. Einführung der Briefwahl für die Vorstandswahlen und Überarbeitung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
 - a) Beschlussfassung über die Neufassung der Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Einführung der Briefwahl und zur Vornahme weiterer Änderungen in der Geschäftsordnung.
 - b) Beschlussfassung über die Verabschiedung einer „Wahlordnung für die Wahl der Mitglieder des Vorstands“ mit Regeln für die Vorstandswahlen in der Form der Briefwahl
9. Beschlussfassung über die Neufassung der Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Änderung der Vorschriften über den Erlass und die Ermäßigung des Beitrags
10. Beschlussfassung über die Änderung der Gebührenordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zur Erhöhung der Gebühren für die Abschlussprüfung und Zwischenprüfung für die Rechtsanwaltsfachangestellten
11. Behandlung der weiteren gestellten Anträge
12. Verschiedenes

Im Übrigen teile ich mit:

I.

Zu TOP 4:

Am 30. April 2018 endet die Amtszeit der Vorstandsmitglieder Henrik M. Andresen, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Dr. Manfred G. Bullinger, Michael Herden, Jan H. Kern, Otmar Kury, Andrea Meyer, Dr. iur. h.c. Gerhard Strate, Dr. Jörgen Tielmann, Gerd Uecker, Dr. Irmela Vogel und Dr. Henning von Wedel.

Damit stehen für 13 Vorstandsplätze Neuwahlen mit einer Amtszeit von vier Jahren an.

Herr Dr. Manfred G. Bullinger, Herr Jan H. Kern, Herr Otmar Kury und Herr Dr. Henning von Wedel haben angekündigt, nicht noch einmal kandidieren zu wollen.

Der Vorstand bittet alle Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen um Prüfung, ob Sie im Vorstand der Kammer mitarbeiten und zur Wahl kandidieren wollen. Darüber hinaus ist jedes Kammermitglied aufgerufen, geeignete Kandidatinnen oder Kandidaten vorzuschlagen.

Bitte beachten Sie unbedingt die Fristen und Förmlichkeiten für die Einreichung der Wahlvorschläge, die nachstehend unter der Überschrift „Wichtige Hinweise zu Wahlvorschlägen, Kandidaten, Fristen u.a.“ beschrieben sind.

Zu TOP 5:

Die derzeitige Amtszeit der bei der Bundesrechtsanwaltskammer gebildeten Satzungsversammlung, dem sogenannten „Anwaltsparlament“, endet am 30.06.2019. Die Satzungsversammlung bildet sich aus direkt in einer Briefwahl gewählten Kolleginnen und Kollegen aus allen Kammerbezirken und hat die Aufgabe, die Berufsordnung und die Fachanwaltsordnung fortzuentwickeln.

Deshalb steht jetzt turnusgemäß eine Neuwahl der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung an. Die Durchführung der Wahl obliegt in jedem Kammerbezirk einem Wahlausschuss, dessen Mitglieder von der Kammerversammlung zu wählen sind.

Insgesamt sind 3 Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen; außerdem sollen 2 Ersatzmitglieder gewählt werden (§ 2 Abs. 1 der Wahlordnung für die Wahl der Vertreter der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer). Der Vorstand schlägt vor, Herrn Kollegen Reinhard Daum, ehemaliger Präsident des Anwaltsgerichtshofs in der Freien und Hansestadt Hamburg, und die Herren Kollegen Dr. Sebastian Cording und Dr. Martin Soppe, beide Mitglieder des Vorstands der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, als Mitglieder des Wahlausschusses zu wählen; weiter schlägt der Vorstand vor, Frau Kollegin Dr. Carolin Kenter, Geschäftsführerin der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer, als Ersatzmitglied des Wahlausschusses zu wählen.

Zu TOP 7:

Der Kammerbeitrag für das Jahr 2018 ist (einschließlich der Kosten für das beA) auf € 348,00 festgesetzt worden. Zusätzlich wird für 2018 eine Ausbildungumlage für die anwaltsbezogene Ausbildung der Referendare in Höhe von € 6,00 erhoben. Gemäß Beschluss der Kammerversammlung vom 6. November 2015 wird der Beitrag am 15. März eines Jahres fällig.

Die Kammerversammlung hat über den allgemeinen Kammerbeitrag für das Jahr 2019 zu beschließen. Derzeit sind die Planungen des Haushalts für das Jahr 2019 in der Schlussphase und die Planung wird mit dem Geschäftsbericht und der Einladung zur Kammerversammlung verschickt werden. Dann wird der Kammervorstand auch einen Vorschlag für die Höhe des allgemeinen Kammerbeitrags für das Jahr 2019 unterbreiten.

Zu TOP 8:

Durch das „Gesetz zur Umsetzung der Berufsanerkennungsrichtlinie und zur Änderung weiterer Vorschriften im Bereich der rechtsberatenden Berufe“ vom 23. März 2017 sind die Vorschriften über die Vorstandswahlen geändert worden. Ab dem 1. Juli 2018 ist eine Präsenzwahl in der Kammerversammlung nicht mehr zulässig. Die Wahlen können als Briefwahl oder elektronische Wahl durchgeführt werden (§ 64 Abs. 1 BRAO-neu).

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer begrüßt diese Änderung; er hat in der Vergangenheit maßgeblich dazu beigetragen, Briefwahlen einzuführen, um die demokratische Legitimation des Vorstandes zu verbreitern und allen Kammermitgliedern die Teilnahme an der Wahl zu ermöglichen.

Der Vorstand schlägt vor, die Wahlen bis auf weiteres als Briefwahlen durchzuführen. Die Voraussetzungen für die Abhaltung elektronischer Wahlen sind noch nicht gegeben. Elektronische Wahlen sind nur dann sinnvoll, wenn sie unter Einbeziehung des besonderen elektronischen Anwaltspostfachs (beA) abgehalten werden. Schon vor der Abschaltung des beA an Weihnachten 2017 war noch nicht sichergestellt, dass die erforderlichen Schnittstellen zwischen dem beA und den digitalen Wahlplattformen rechtzeitig zu den nächsten Wahlen zur Verfügung stehen werden.

Es ist der ausdrückliche Wille des Vorstands, die Vorstandswahlen als elektronische Wahlen abzuhalten, sobald die technischen Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Der Kammervorstand wird seine Vorschläge (für eine aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Geschäftsordnung und die neue Wahlordnung) vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen und auf der Kammerversammlung erläutern. Die Kammerversammlung soll sodann Beschluss über die Neufassung der Geschäftsordnung und die neue Wahlordnung fassen.

Zu TOP 9:

Die Beitragsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer sieht bisher zwei Tatbestände für die Ermäßigung bzw. den Erlass der Beiträge vor.

Die von der Kammerversammlung gewählten Rechnungsprüfer haben angeregt, die Regelungen zu überarbeiten oder sogar ganz abzuschaffen. Deshalb hat der Vorstand die Ermäßigungs-/Erlasstatbestände kritisch überprüft.

Im Ergebnis möchte der Vorstand an der Möglichkeit einer Beitragsermäßigung/eines Beitragserlasses festhalten. Allerdings soll es als Ermäßigungs-/Erlassgrund nur noch die finanzielle Hilfsbedürftigkeit geben und deshalb sollen die Regelungen in einem Tatbestand zusammengefasst werden. Außerdem möchte der Vorstand die Voraussetzungen für einen Erlass/eine Ermäßigung transparenter gestalten und beabsichtigt deshalb, im Vorstand Richtlinien für die Entscheidung zu verabschieden.

Der Kammervorstand wird seinen Vorschlag für die aus Gründen der Klarheit insgesamt neugefasste Beitragsordnung vor der Kammerversammlung im Kammerreport veröffentlichen.

Zu TOP 10:

Die Gebührenordnung bedarf der Änderung.

Die Aufwandsentschädigung der Prüfer für die Prüfungen der Rechtsanwaltsfachangestellten soll erhöht werden, nachdem die letzte allgemeine Erhöhung im Jahr 1993 erfolgt ist. Zudem ist am 1. August 2015 die neue ReNoPatAusbVO in Kraft getreten, die Veränderungen bei den Prüfungen zur Folge hatte.

Infolgedessen müssen auch die Prüfungsgebühren für die Abschlussprüfung und die Zwischenprüfung zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zum Rechtsanwaltsfachangestellten (§ 2 der Gebührenordnung) erhöht werden, damit die Prüfungsgebühren die Kosten der Prüfung decken.

Mit der Einladung zur Kammerversammlung wird die Beschlussvorlage versandt werden.

II.

Wichtige Hinweise zu Wahlvorschlägen, Kandidaten, Fristen u.a.:

Ich bitte alle Kammermitglieder, Wahlvorschläge für die Vorstandswahl einzureichen und Gegenstände und Tagesordnungspunkte zur Verhandlung vorzuschlagen.

1. Wahlvorschläge und Anträge zur Tagesordnung müssen gemäß § 1 Abs. 2 der Geschäftsordnung der Kammer bis

Mittwoch, den 21. Februar 2018

beim Kammervorstand eingegangen sein. Briefsendungen können entweder bis 16:00 Uhr in der Kammergeschäftsstelle oder über die gemeinsame Annahmestelle im Ziviljustizgebäude bis 24:00 Uhr (Nachtbriefkasten) abgegeben werden. Die Anschrift des Kammervorstandes lautet:

Hanseatische Rechtsanwaltskammer,
Valentinskamp 88, 20355 Hamburg.
E-Mail: info@rak-hamburg.de
Telefax: 040 / 35 74 41 41

2. Wahlvorschläge für die Vorstandswahlen müssen gemäß § 1 Abs. 3 der Geschäftsordnung schriftlich eingereicht werden; für Anträge zur Tagesordnung genügt Textform.
3. Ein Wahlvorschlag darf jeweils nur eine Person betreffen. Jeden Wahlvorschlag müssen insgesamt mindestens zehn Kammermitglieder mit Ihrer Unterschrift unterstützen. Es ist zulässig, dass auf einzelnen Unterschriftenblättern auch weniger als zehn Unterschriften eingereicht werden.

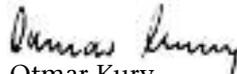
Unabhängig von diesen notwendigen Förmlichkeiten kann jede(r) für ein Vorstandsamt Vorgeschlagene bis zum Fristablauf am 21. Februar 2018 eine kurze Selbstdarstellung mit bis zu 30 Textzeilen mit je 40 Zeichen sowie ein digitales Foto einreichen. Beides wird mit der Einberufung zur Kammerversammlung und auf der Internetseite zusammen mit dem Wahlvorschlag selbst veröffentlicht werden.

Ein Muster für Unterschriftenblätter zur Vorstandswahl finden Sie auf der Internetseite der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Bereich „Mitglieder“.

4. Nach Ablauf der genannten Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen und Anträgen erhalten Sie wie üblich die gemäß § 1 Abs. 4 der Geschäftsordnung vorgesehene formelle Einladung zur Kammerversammlung (Einberufung), mit der die endgültige Tagesordnung, die Wahlvorschläge und die Anträge bekannt gemacht werden. Der Geschäftsbericht und die Rechnungslegung für das Kalenderjahr 2017 werden gemeinsam mit der Einberufung versandt.

Hamburg, den 22. Januar 2018

Mit freundlichen kollegialen Grüßen


Otmar Kury
Präsident

Sie finden die Beschlussvorschläge des Vorstands zu TOP 8 und 9 nachstehend:

**Geschäftsordnung der Hanseatischen
Rechtsanwaltskammer**

I.

Die Kammerversammlung

§ 1

Einberufung

- (1) Den Termin der Kammerversammlung bestimmt der Präsident. Eine ordentliche Kammerversammlung soll in der Regel im Laufe des Monats April eines jeden Jahres stattfinden.
- (2) Mindestens sechs Wochen vor der Kammerversammlung kündigt der Präsident den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer den Termin an (Abs. 6) und teilt die vorgesehene Tagesordnung mit. Er fordert die Mitglieder auf, Gegenstände und Anträge für die Tagesordnung einzubringen (§ 87 Abs. 1 BRAO). Dazu setzt der Präsident eine Frist von mindestens zwei Wochen. Nur die Anträge, die innerhalb dieser Frist eingehen, werden auf die Tagesordnung gesetzt.

- (3) Anträge zur Tagesordnung müssen in Textform eingereicht werden.
- (4) Die Einberufung der Kammerversammlung erfolgt durch Verfügung des Präsidenten. Die Einberufung ist unter Mitteilung der endgültigen Tagesordnung (§ 87 Abs. 1 BRAO) mindestens zwei Wochen vor dem Versammlungstermin bekannt zu machen (Abs. 6).
- (5) In dringenden Fällen kann der Präsident die in den Absätzen (2) und (4) genannten Fristen abkürzen.
- (6) Die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung werden im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes, bekannt gemacht. Außerdem sollen die Ankündigung und die Einberufung der Kammerversammlung einschließlich des Wortlauts der gestellten Anträge in die Gerichtskästen der Kammermitglieder gelegt oder an eine der dem Kammervorstand bekannten Anschriften der Kammermitglieder versandt werden. Für die Wahrung der Fristen der Ankündigung und Einberufung der Kammerversammlung kommt es auf die Veröffentlichung im Amtlichen Anzeiger, für die Rechtmäßigkeit der Verfügung des Präsidenten auf den Zeitpunkt der Verfügung an.

§ 2 Teilnahmeberechtigung

- (1) Teilnahme- und stimmberechtigt sind die Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer. Sie müssen sich vor Zutritt zur Versammlung ausweisen oder ihre Teilnahmeberechtigung in anderer geeigneter Weise nachweisen. Bei Zutritt werden jedem Mitglied die Abstimmungs- und gegebenenfalls die Wahlunterlagen persönlich ausgehändigt.
- (2) Die Kammerversammlung ist nicht öffentlich. Sie kann jedoch mit einem öffentlichen Teil beginnen. Der Vorsitzende kann nach pflichtgemäßem Ermessen Gästen und Pressevertretern sowie denjenigen Personen, die zur Abwicklung der Kammerversammlung benötigt werden, die Teilnahme an der Kammerversammlung gestatten.

Bei Widerspruch entscheidet die Versammlung.

§ 3

Beschlussfähigkeit

Die Kammerversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Mitglieder anwesend sind. Jedoch sind alle Beschlüsse gültig, die gefasst werden, ohne dass die Beschlussfähigkeit vor der Abstimmung angezweifelt worden ist. Wird die Beschlussunfähigkeit einer Kammerversammlung festgestellt, so ist eine anschließende Kammerversammlung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder

beschlussfähig, wenn sie unter Hinweis auf diese Bestimmung einberufen ist.

§ 4

Vorsitz

- (1) Den Vorsitz in der Kammerversammlung führt der Präsident. Ist er verhindert, so wird er durch ein Mitglied des Präsidiums in der Reihenfolge Vizepräsident (der an Lebensjahren älteste zuerst) - Schriftführer - Schatzmeister vertreten. Sind sämtliche Mitglieder des Präsidiums verhindert, so führt das an Lebensjahren älteste anwesende Mitglied des Vorstandes den Vorsitz. Sind alle Mitglieder des Kammervorstandes verhindert, so führt ein aus der Mitte der Versammlung zu wählendes Mitglied den Vorsitz.
- (2) Der Vorsitzende hat die Verhandlungen unparteiisch zu leiten. Er darf sich nur zur Geschäftsordnung an der Diskussion beteiligen. Will er sich zur Tagesordnung äußern, so muss er sich bis zum Ende der Beratung über den Tagesordnungspunkt als Versammlungsleiter vertreten lassen.

§ 5

Tagesordnung

- (1) Der Vorsitzende bestimmt die Reihenfolge, in der die Gegenstände der Tagesordnung verhandelt werden. Er kann eine von der Ankündigung in der Tagesordnung abweichende Reihenfolge der Verhandlungsgegenstände ebenso bestimmen wie den Wiedereintritt in einen bereits abgeschlossenen Tagesordnungspunkt.
- (2) Die Absetzung und Vertagung von Tagesordnungspunkten liegt in der Entscheidungskompetenz der Kammerversammlung.

§ 6

Ablauf der Kammerversammlung

- (1) Die Kammerversammlung nimmt ihre Rechte und Pflichten nach Maßgabe des § 89 BRAO wahr.
- (2) Der Kammervorstand kann für jeden Gegenstand der Tagesordnung Berichtersteller bestimmen.
- (3) Der Vorsitzende eröffnet über jeden Gegenstand der Tagesordnung die Aussprache. Geht der Tagesordnungspunkt auf einen Antrag eines Kammermitglieds zurück, erhält zuerst der Antragsteller das Wort, danach der Berichtersteller. Bevor der Vorsitzende die Aussprache über einen Antrag schließt, soll er vor der Abstimmung dem Berichtersteller und dem Antragsteller nochmals das Wort erteilen.
- (4) Der Vorsitzende erteilt das Wort. Er ist berechtigt, einen Redner auf den Gegenstand der Verhandlung hinzuweisen, ihn zur Ordnung zu rufen und ihm bei Erfolglosigkeit eines zweiten Ordnungsrufes das Wort zu entziehen.
- (5) Die Kammerversammlung kann für einzelne Gegenstände der Tagesordnung eine Begrenzung

der Redezeit beschließen. Überschreitet ein Redner die Redezeit, so kann ihm der Vorsitzende nach einmaligem Hinweis das Wort entziehen.

- (6) Gegen die Maßnahmen des Vorsitzenden nach den Absätzen (4) und (5) kann der Betroffene Einspruch einlegen, über den die Versammlung sofort ohne Aussprache entscheidet.
- (7) Die Kammerversammlung kann auf Antrag beschließen, dass die Aussprache zu einem Gegenstand der Tagesordnung geschlossen ist. Über den Antrag auf Schluss der Aussprache darf erst abgestimmt werden, wenn das Verfahren nach Absatz (3) Sätze 1 und 2 eingehalten ist. Abs. 3 Satz 3 bleibt unberührt.
- (8) Anträge, die in der Kammerversammlung zu einem Gegenstand der Tagesordnung gestellt werden sollen, müssen dem Vorsitzenden auf dessen Verlangen schriftlich vorgelegt werden.
- (9) Die Beratung nicht in der Tagesordnung angekündigter Gegenstände ist nur zulässig, wenn die Kammerversammlung es beschließt. Die Beschlussfassung über nicht in der Tagesordnung angekündigte Gegenstände ist unzulässig (§ 87 Abs. 2 BRAO).
- (10) Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung des Antragstellers und eines Gegenredners ohne weitere Aussprache sofort abzustimmen.

§ 7

Abstimmungen

- (1) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst (§ 88 Abs. 3 BRAO). Die einfache Mehrheit ist die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO), Stellvertretung ist nicht zulässig. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag (§ 88 Abs. 3 BRAO).
- (2) Der Vorsitzende bestimmt die Tagesordnungspunkte, über die abgestimmt werden soll. Er stellt diese so zur Abstimmung, dass mit "ja" oder "nein" abgestimmt werden kann. Zu jedem Tagesordnungspunkt kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Bei Widerspruch gegen die vom Vorsitzenden vorgeschlagene Beschlussfassung entscheidet die Kammerversammlung.
- (3) Der Vorsitzende bestimmt die Art der Abstimmung. Er kann namentliche Abstimmung anordnen, wenn sich Zweifel über die Zählung der Stimmen ergeben. Geheim muss abgestimmt werden, wenn mindestens zehn anwesende Kammermitglieder es beantragen. Bei schriftlicher Abstimmung ist auf dem Stimmzettel "ja" oder "nein" anzugeben. Stimmzettel mit Zusätzen sind ungültig. Im Übrigen gilt § 9. Wird bei offener Abstimmung das Ergebnis angezweifelt, kann die Versammlung auf Antrag von mindestens zehn anwesenden Kammermitgliedern die einmalige Wiederholung der Abstimmung beschließen.

§ 8

Wahlen in der Kammerversammlung

- (1) Jedes Mitglied hat pro Wahlgang so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann pro Wahlgang nur eine Stimme abgegeben werden. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen (§ 88 Abs. 2 BRAO). Stellvertretung ist nicht zulässig.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten, mindestens jedoch die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 2 BRAO). Enthaltungen werden bei der Ermittlung der Zahl der abgegebenen Stimmen mitgezählt. Der Vorsitzende gibt nach Auszählung der Stimmen das Ergebnis der Wahl bekannt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los (§ 88 Abs. 3 Satz 4).
- (3) Erreichen im ersten Wahlgang nicht so viele Kandidaten die einfache Mehrheit, wie Kandidaten zu wählen sind, so finden bis zu zwei weitere Wahlgänge statt. In diesen stehen nur diejenigen Kandidaten zur Wahl, die in den vorausgegangenen Wahlgängen nicht gewählt wurden. Der Vorsitzende gibt vor Beginn eines jeden Wahlganges die Namen der noch wählbaren Kandidaten bekannt. Im dritten Wahlgang ist gewählt, wer die meisten Stimmen erhält (§ 88 Abs. 3 Satz 3 BRAO).
- (4) Wahlen sind als geheime Wahlen durchzuführen, wenn mindestens 10 anwesende Kammermitglieder es beantragen.
- (5) Bei geheimen Wahlen erfolgt die Stimmabgabe für einen Kandidaten durch Ankreuzen seines Namens auf dem vorgesehenen Stimmzettel oder Aufschreiben des Namens auf dem Stimmzettel. Nicht ausgefüllte Stimmzettel sind gültig und gelten als Enthaltungen. Ungültig ist eine Stimme, wenn auf einem Stimmzettel mehr Stimmen abgegeben werden, als Kandidaten zu wählen sind, Stimmen einem oder mehreren Kandidaten gegeben werden, die nicht zur Wahl stehen oder der Stimmzettel Zusätze enthält. In Zweifelsfällen entscheidet der Vorsitzende über die Gültigkeit.

§ 9

Gemeinsame Vorschriften für geheime Wahlen und geheime Abstimmungen

- (1) Geheime Wahlen und geheime Abstimmungen werden mit nicht unterschriebenen Stimmzetteln durchgeführt.
- (2) Der Vorsitzende eröffnet und schließt die geheime Wahl oder die geheime Abstimmung.
- (3) Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis wird bei geheimen Wahlen und geheimen Abstimmungen durch mindestens zwei vom Vorsitzenden zu bestimmende Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer festgestellt.

II. Kammervorstand

§ 10

Einrichtung, Abteilungen, Präsident

- (1) Der Kammervorstand besteht aus 26 Mitgliedern.
- (2) Der Kammervorstand gibt sich eine Geschäftsordnung (§ 63 Abs. 3 BRAO).
- (3) Der Kammervorstand kann mehrere Abteilungen zur selbständigen Führung von Vorstandsgeschäften bilden. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.
- (4) Die Aufgaben des Kammerpräsidenten ergeben sich aus § 80 BRAO, dieser Geschäftsordnung und der Geschäftsordnung des Vorstandes.

§ 11

Wahlen, Amtszeit, Nachrücker

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden von den Mitgliedern der Kammer in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 64 Abs. 1 BRAO). Eine Stimmabgabe in der Kammerversammlung ist nicht zulässig, ebenso ist eine elektronische Wahl nicht zulässig.
- (2) Die Amtszeit beträgt vier Jahre (§ 68 Abs. 1 BRAO); sie beginnt am 1. des auf die Veröffentlichung des Wahlergebnisses folgenden Monats. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Vorstandsmitglieder die Amtsgeschäfte bis zum Ende des Monats, in dem das Wahlergebnis der nachfolgenden Vorstandswahl veröffentlicht wurde (§§ 64 Abs. 1, 89 Abs. 2 Nr. 1 BRAO), fort. § 69 BRAO bleibt unberührt.
- (3) Ausgeschiedene Mitglieder des Vorstands werden durch das Nachrücken einer bei der Wahl, in der das ausgeschiedene Mitglied gewählt wurde, nicht gewählten Person in der Reihenfolge der von den nicht gewählten Personen erreichten Stimmzahl ersetzt (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO); die Amtszeit der Nachrücker richtet sich nach der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds. Wenn es keinen Nachrücker (mehr) gibt, wird der vakante Vorstandsposten für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Mitglieds mit einem Nachrücker durch Nachwahlen ersetzt. Die Nachwahl findet zusammen mit der nächsten turnusmäßigen Wahl von Mitgliedern zum Vorstand statt, es sei denn, dass die Zahl der Mitglieder des Vorstands geringer als 22 ist; dann muss die Nachwahl unverzüglich stattfinden. Es findet keine Nachwahl statt, wenn die Amtszeit des Nachrückers nach erfolgter Wahl kürzer als 6 Monate wäre. Die Kandidaten der Nachwahl bilden eine eigene Gruppe von Nachrückern für alle die Vorstandsmitglieder, deren Amtszeit der entspricht, die das ausgeschiedene Mitglied (dessen Ausscheiden die Nachwahl erforderlich gemacht hat) hatte.
- (4) Das Nachrücken eines Vorstandsmitglieds wird vom Präsidenten bekanntgemacht.

- (5) Die Vorstandswahlen werden so durchgeführt, dass sich die Kandidatinnen und Kandidaten auf einer Kammerversammlung vor dem Ende der Frist für die Stimmabgabe vorstellen können und dass das Wahlergebnis vor dem 1. Juni des Jahres veröffentlicht wird.
- (6) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung für die Vorstandswahlen.

III. Sonstiges

§ 12

Rechnungsprüfer

- (1) Die Kammerversammlung wählt zwei Kammermitglieder als Rechnungsprüfer.
- (2) Sie prüfen die Abrechnung des Vorstandes über die Einnahmen und Ausgaben der Kammer sowie über die Verwaltung des Vermögens und berichten hierüber der Kammerversammlung (§ 89 Abs. 2 Ziff. 6 BRAO).
- (3) Alle zwei Jahre findet die Wahl eines Rechnungsprüfers statt. Die Amtszeit jedes Rechnungsprüfers beträgt vier Jahre. Nach Ende ihrer Amtszeit führen die Rechnungsprüfer die Amtsgeschäfte bis zur Wahl eines Nachfolgers fort. Wenn das Amt eines Rechnungsprüfers vorzeitig endet, richtet sich die Amtszeit des nachfolgenden Rechnungsprüfers nach der verbleibenden Amtszeit des ausgeschiedenen Rechnungsprüfers.
- (4) Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 13

Wahlen der stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung

- (1) Die von den Mitgliedern der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu wählenden stimmberechtigten Mitglieder der Satzungsversammlung werden aus dem Kreis der vorgeschlagenen Mitglieder in geheimer und unmittelbarer Wahl durch Briefwahl gewählt (§ 191b Abs. 2 BRAO). Die elektronische Wahl ist nicht zulässig.
- (2) Das Nähere regelt eine gesonderte Wahlordnung (die bereits in Kraft ist) für die Wahlen der Vertreter für die Satzungsversammlung bei der Bundesrechtsanwaltskammer.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten, Übergangsregelung

- (1) Diese Geschäftsordnung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer vom 29. April 1982, neu gefasst durch Beschluss vom 27. Februar 2008 und zuletzt geändert durch Beschluss der Kammerversammlung vom 19. April 2016, außer Kraft. Gleichzeitig treten auch alle anderen älteren Geschäftsordnungen der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer außer Kraft.

- (2) Für die Nachwahl von vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitgliedern und die Besetzung von am 1. Juli 2018 vakanten Vorstandsposten gilt § 11 Abs. 3 Satz 2 entsprechend.
- (3) § 11 Abs. 2 Satz 2 gilt auch für die vor dem 1. Juli 2018 gewählten Vorstandsmitglieder.

**Wahlordnung
für
die Wahl der Mitglieder des Vorstands**

**§ 1
Allgemeine Vorschriften**

- (1) Die Mitglieder der Kammer wählen die Mitglieder des Vorstandes.
Die Wahl erfolgt in geheimer und unmittelbarer Briefwahl.
Die Amtszeit der gewählten Mitglieder beträgt vier Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (2) Gewählt werden kann nur
1. wer als natürliche Person Mitglied der Kammer ist,
 2. wer den Beruf eines Rechtsanwalts/einer Rechtsanwältin am Wahltag (nachfolgend § 2 Absatz 2 Nummer 1) seit mindestens fünf Jahren ohne Unterbrechung ausübt und
 3. in dessen Person kein Ausschlussgrund gemäß § 66 BRAO gegeben ist.
- (3) Sämtliche Korrespondenz zu dieser Wahl wird formlos an die Mitglieder der Kammer unter der Anschrift ihrer Zulassungskanzlei versandt. Veröffentlichungen und Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Anzeiger, Teil II des Hamburgischen Gesetz- und Verordnungsblattes.
- (4) Wenn gleichzeitig mehrere Wahlen (Neuwahl, Nachwahl, Zuwahl) stattfinden, dann sind für jede Wahl separate Wahlvorschläge zu machen und separate Stimmzettel, Wahlumschläge und Rücksendeumschläge zu verwenden. Alle anderen Dokumente, insbesondere das Wahlausschreiben und die Hinweiszettel, können für alle Wahlen zusammen verfasst werden.
- (5) Wegen der besseren Lesbarkeit enthält diese Wahlordnung nur die männliche Form der Nomen; selbstverständlich schließt das alle weiblichen Kammermitglieder mit ein.

**§ 2
Wahlausschuss**

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Diese werden vom Kammervorstand vor jeder Wahl gewählt. Der Kammervorstand soll zugleich zwei Ersatzmitglieder wählen. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss und die Mitgliedschaft in anderen Wahlausschüssen, insbesondere dem Wahlausschuss für die Wahl der stimmberechtigten

Mitglieder der Satzungsversammlung, schließen sich nicht aus. Die Mitgliedschaft im Wahlausschuss und die Kandidatur für den Vorstand schließen sich aus; gegebenenfalls sind Mitglieder des Wahlausschusses nachzuwählen. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen aus ihrer Mitte den Wahlleiter und dessen Stellvertreter. Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder oder Ersatzmitglieder, darunter der Wahlleiter oder der Stellvertreter, anwesend sind. Der Kammervorstand hat dem Wahlausschuss jede zur Ausübung seiner Tätigkeit notwendige Auskunft zu erteilen und erforderlichenfalls Einsicht in seine Unterlagen zu gewähren. Der Wahlausschuss trifft seine Entscheidungen mit Stimmenmehrheit; sie sind endgültig. Wenn der Kammervorstand dauerhaft nicht beschlussfähig ist, wird der Wahlausschuss von der Kammerversammlung gewählt.

- (2) Der Wahlausschuss hat folgende Aufgaben:
1. Festlegung des Tages, bis zu dessen Ablauf Stimmen abgegeben werden können (Wahltag);
 2. Feststellung der Wahlberechtigten;
 3. Bestimmung von Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten; das Verzeichnis kann automatisiert erstellt werden;
 4. Erlass eines Wahlausschreibens;
 5. Entscheidung über Einsprüche gegen den Inhalt des Verzeichnisses der Wahlberechtigten; Einsprüche sind nur bis 3 Kalendertage nach Ende der Auslegung des Verzeichnisses zulässig;
 6. Bestimmung der Einreichungsfrist für die Wahlvorschläge, die mit dem Erlass des Wahlausschreibens beginnt und die angemessen und nicht kürzer als vier Wochen sein soll;
 7. Zulassung der Wahlvorschläge;
 8. Ausfertigung und Versendung der Wahlunterlagen;
 9. Feststellung und Bekanntgabe des Wahlergebnisses.
- (3) Der Wahlausschuss kann zu seiner Unterstützung Wahlhelfer bestellen, die der Wahlleiter oder dessen Stellvertreter zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (4) Über den Verlauf der Wahlausschusssitzungen sind Niederschriften zu fertigen. In Eilfällen kann der Wahlausschuss Beschlüsse ohne Abhaltung einer Sitzung in Textform fassen.
- (5) Die Mitglieder des Wahlausschusses sind zur Verschwiegenheit verpflichtet. Der Wahlausschuss hat seinen Sitz in der Geschäftsstelle der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer.

**§ 3
Vorbereitung der Wahl**

- (1) Rechtzeitig vor dem Wahltag macht der Wahlausschuss ein Wahlausschreiben, das vom Wahlleiter unterzeichnet sein muss, bekannt.
- (2) Das Wahlausschreiben muss enthalten:
1. die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses;

2. den Wahltag;
 3. die Aufforderung, Wahlvorschläge innerhalb der Einreichungsfrist beim Wahlausschuss einzureichen. Dabei ist auf die Zahl der zu wählenden Vorstandsmitglieder und gegebenenfalls die Trennung verschiedener Wahlen hinzuweisen; Tag und Uhrzeit des Ablaufs der Einreichungsfrist sind anzugeben;
 4. den Wortlaut von § 5 Absatz 2;
 5. den Hinweis, dass nur rechtzeitig eingegangene Wahlvorschläge berücksichtigt werden, und dass beim Vorliegen gültiger Wahlvorschläge nur gewählt werden kann, wer in den Stimmzettel aufgenommen und den wahlberechtigten Mitgliedern mit Übersendung der für die Briefwahl notwendigen Unterlagen mitgeteilt worden ist;
 6. den Hinweis, dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann; und
 7. Ort, Dauer und Zeiten der Auslegung des Verzeichnisses der Wahlberechtigten.
- (3) Der Wahlausschuss kann offenbare Unrichtigkeiten des Wahlausschreibens jederzeit berichtigen.
 - (4) Abschriften des Wahlausschreibens liegen vom Tag seines Erlasses bis zum Wahltag in der Geschäftsstelle der Kammer zur Einsichtnahme aus.

§ 4

Einreichung von Wahlvorschlägen

Für jeden Kandidaten muss ein gesonderter Wahlvorschlag eingereicht werden, der von mindestens zehn Kammermitgliedern unterzeichnet ist. Textform, insbesondere auch die Übermittlung der Vorschläge mit den Unterschriften per Telefax, ist ausreichend. Vorschlagsberechtigt ist auch der Kandidat. Vor- und Familiennamen sowie die Kanzleiadressen der unterschreibenden Mitglieder sollen neben den Unterschriften gesondert in Block- oder Maschinenschrift auf dem Wahlvorschlag erscheinen, wobei das vorgeschlagene Mitglied bezeichnet sein muss.

§ 5

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlausschuss prüft unverzüglich nach Ablauf der Einreichungsfrist die Wahlvorschläge.
- (2) Ein Wahlvorschlag, der
 1. nach Ablauf der Einreichungsfrist eingegangen ist oder
 2. nicht den Anforderungen des § 4 entspricht oder
 3. die Identität des Kandidaten nicht eindeutig erkennen lässt,
 ist ungültig.
- (3) Über einen abgelehnten Wahlvorschlag unterrichtet der Wahlausschuss den Kandidaten spätestens eine Woche nach Prüfung.

- (4) Der Wahlausschuss versieht die gültigen Wahlvorschläge in einer Liste mit Ordnungsnummern.

§ 6

Ausübung des Wahlrechts

- (1) Wer an dem Kalendertag, der zwei Monate vor dem Wahltag liegt, Kammermitglied ist, darf wählen.
- (2) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme in der Weise auf dem Stimmzettel ab, dass er durch Ankreuzen von Namen zweifelsfrei zu erkennen gibt, wem er seine Stimme geben will.
- (3) Es dürfen nur Kandidaten gewählt werden, die auf dem Stimmzettel aufgeführt sind.
- (4) Der Wahlberechtigte darf nur die ihm vom Wahlausschuss übermittelten Wahlunterlagen zur Stimmabgabe benutzen.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat so viele Stimmen, wie Mitglieder des Vorstandes zu wählen sind.
- (6) Jedem Kandidaten kann nur eine Stimme gegeben werden.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel anfertigen, die die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe von Familienname und Vorname der Kandidaten enthalten.
- (2) Der Wahlausschuss übersendet den Wahlberechtigten diesen Stimmzettel zusammen mit einem Wahlumschlag, einem Hinweiszettel und einem Rücksendeumschlag. Die Wahlberechtigten sollen mindestens 2 Wochen für die Stimmabgabe Zeit haben.
- (3) Der Wahlausschuss weist die Wahlberechtigten auf dem Hinweiszettel darauf hin,
 1. dass das Wahlrecht nur durch Briefwahl ausgeübt werden kann;
 2. dass jeder Wähler nur einen Stimmzettel abgeben kann;
 3. wie viele Stimmen jeder Wahlberechtigte abgeben kann;
 4. dass jedem Kandidaten nur eine Stimme gegeben werden kann;
 5. dass nur gewählt werden kann, wer auf dem Stimmzettel als Kandidat verzeichnet ist und
 6. dass Kandidaten, die gewählt werden sollen, durch ein zu ihrem Namen gesetztes Kreuz zweifelsfrei zu bezeichnen sind.
- (4) Der Wahlausschuss versieht die Rücksendeumschläge mit Namen und der Adresse der Zulassungskanzlei des jeweiligen Absenders.
- (5) Der Wahlberechtigte gibt seine Stimme dadurch ab, dass er im verschlossenen Rücksendeumschlag den verschlossenen Wahlumschlag, der den ausgefüllten Stimmzettel enthält, so rechtzeitig dem Wahlausschuss übermittelt, dass der Wahlumschlag bei diesem spätestens bis zum Ablauf des Wahltages vorliegt. Dort werden die eingegangenen Rücksendeumschläge bis zum

Ablauf des Wahltages ungeöffnet aufbewahrt.

- (6) Nach Ablauf des Wahltages prüft der Wahlausschuss die eingegangenen Rücksendeumschläge. Dabei wird der Rücksendeumschlag nicht geöffnet. Ein Rücksendeumschlag ist zurückzuweisen, wenn
1. er nicht bis zum Ablauf des Wahltages eingegangen ist;
 2. er unverschlossen eingegangen ist oder
 3. der Absender nicht zweifelsfrei angegeben ist oder
 4. nicht von einem Wahlberechtigten stammt.

In diesen Fällen ist die Stimmabgabe ungültig.

- (7) Die zurückgewiesenen Rücksendeumschläge sind mit ihrem Inhalt auszusondern und samt Inhalt als Anlagen der Wahl Niederschrift beizufügen.
- (8) Nach Prüfung der Rücksendeumschläge sammeln der Vorsitzende des Wahlausschusses oder von ihm beauftragte Mitglieder oder Helfer des Wahlausschusses die nicht zurückgewiesenen, ungeöffneten Exemplare. Die Stimmabgabe wird in einer Liste der Wahlberechtigten vermerkt.

§ 8

Prüfung der Wahlbriefe

- (1) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer öffnen die Rücksendeumschläge und entnehmen den Inhalt. Die Stimmabgabe ist ungültig, wenn der Wahlumschlag
1. nicht verschlossen ist,
 2. der vorgeschriebene Wahlumschlag nicht benutzt worden, mit einem Kennzeichen versehen ist oder einen von außen wahrnehmbaren unzulässigen Inhalt aufweist oder
 3. der Stimmzettel erkennbar nicht in einen Wahlumschlag gelegt ist.
- (2) Die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer werfen die nicht zurückgewiesenen Wahlumschläge ungeöffnet in eine Wahlurne.

§ 9

Auszählung der Stimmen

- (1) Die Stimmen werden nach Einwurf der Wahlumschläge in die Wahlurne ausgezählt. Dazu nehmen die Mitglieder des Wahlausschusses und die Helfer die Wahlumschläge aus der Wahlurne, öffnen die Wahlumschläge und entnehmen die Stimmzettel. Der Wahlausschuss prüft deren Gültigkeit und stellt die Zahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel sowie der gültigen und ungültigen Stimmen fest.
- (2) Über Stimmzettel und Stimmen, die zu Zweifeln über ihre Gültigkeit Anlass geben, beschließt der Wahlausschuss. Die Wahlumschläge und Stimmzettel, über die der Wahlausschuss einen Beschluss

gefasst hat, sind der Wahl Niederschrift beizufügen; dies gilt auch für Stimmzettel, auf denen einzelne Stimmen für ungültig erklärt wurden.

- (3) Die Sitzung, in der die Prüfhandlungen, wie oben ab § 7 Abs. 6 festgelegt, durchgeführt und die Stimmen ausgezählt werden, ist für alle Wahlberechtigten zugänglich. Ton- und Bildaufnahmen sind ohne ausdrückliche Erlaubnis des Wahlleiters verboten.

§ 10

Ungültige Stimmzettel

- (1) Ungültig sind Stimmzettel,
1. die ganz durchgestrichen oder ganz durchgerissen sind;
 2. aus denen sich der Wille des Wahlberechtigten nicht zweifelsfrei ergibt oder
 3. auf denen nach Streichung ungültiger Stimmen (§ 11) mehr Stimmen stehen, als dem Wahlberechtigten höchstens zustehen.
- Die auf ungültigen Stimmzetteln abgegebenen Stimmen gelten weder als gültige noch als ungültige Stimmen.
- (2) Mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel werden als eine Stimmabgabe gewertet,
1. wenn sie gleichlautend sind oder
 2. wenn nur einer von ihnen eine oder mehrere abgegebene Stimmen enthält.
- Anderenfalls gelten mehrere in einem Wahlumschlag enthaltene Stimmzettel als ein ungültiger Stimmzettel.
- (3) Ein Wahlumschlag, der keinen Stimmzettel enthält, gilt als ein ungültiger Stimmzettel.

§ 11

Ungültige Stimmen

Ungültig sind Stimmen,

1. bei denen nicht erkennbar ist, für welchen Kandidaten sie abgegeben wurden;
2. denen gegenüber eine Verwahrung oder ein Vorbehalt beigefügt ist;
3. die für Personen abgegeben worden sind, die auf dem Stimmzettel nicht aufgeführt worden sind oder
4. die einem Kandidaten im Wege der Stimmenhäufung zugewendet worden sind; in diesem Fall bleibt eine der zugewendeten Stimmen gültig.

§ 12

Ermittlung der gewählten Kandidaten

- (1) Gewählt sind Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen. Die nicht gewählten Kandidaten sind in der Reihenfolge der von ihnen erreichten Stimmenzahl als nachrückende Kandidaten (§ 69 Absatz 3 Satz 3 BRAO) festzustellen.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

**§ 13
Wahlniederschrift**

(1) Der Wahlausschuss fertigt eine Wahlniederschrift.

Diese hat insbesondere zu enthalten:

1. Die Namen der anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses und der Wahlhelfer;
 2. die im Zusammenhang mit dem Einwerfen der Wahlumschläge und bei der Feststellung des Wahlergebnisses gefassten Beschlüsse;
 3. die Zahl der Wahlberechtigten;
 4. den Wahltag;
 5. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
 6. die Zahl der ungültigen Stimmabgaben
 7. die Zahl der gültigen Stimmabgaben
 8. die Zahl der ungültigen Stimmzettel
 9. die Zahl der gültigen Stimmzettel
 10. der Zahl der abgegebenen Stimmen;
 11. die Zahl der ungültigen Stimmen;
 12. die Zahl der abgegebenen gültigen Stimmen;
 13. die für die Gültigkeit und Ungültigkeit zweifelhafter Stimmzettel oder Stimmen maßgebenden Gründe;
 14. die Zahl der auf die einzelnen Kandidaten entfallenden gültigen Stimmen;
 15. die Losentscheidung gem. § 12 Absatz 2;
 16. die Namen der Gewählten und der nachrückenden Kandidaten in der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen.
- (2) Besondere Vorkommnisse bei der Wahlhandlung oder bei der Auszählung der Stimmen, die Auswirkung auf das festgestellte Ergebnis haben können, sind in der Niederschrift zu vermerken.

**§ 14
Benachrichtigungen**

Der Wahlausschuss teilt dem Präsidenten der Kammer das Ergebnis der Wahl mit. Dieser benachrichtigt die gewählten Kandidaten und die Nachrücker schriftlich von ihrer Wahl bzw. ihrem Platz als Nachrücker.

**§ 15
Veröffentlichung des Wahlergebnisses**

- (1) Der Wahlausschuss veröffentlicht das Ergebnis der Wahl.
- (2) Die Veröffentlichung hat zu enthalten:
 1. Die Gesamtzahl der Wahlberechtigten;
 2. die Zahl der abgegebenen Rücksendeumschläge;
 3. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmabgaben;
 4. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmzettel;
 5. die Gesamtzahl der gültigen und ungültigen Stimmen;
 6. die Zahlen der auf die einzelnen Kandidaten entfallenen gültigen Stimmen und

7. die Namen der gewählten Mitglieder des Vorstands sowie der Nachrücker mit der Reihenfolge ihres Nachrückens.

**§ 16
Ablehnung der Wahl**

- (1) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl berechtigterweise ablehnt, gilt der auf der Liste der Nachrücker an erster Stelle Stehende als gewählt. Die Ablehnung der Wahl muss gegenüber dem Präsidenten schriftlich erklärt werden; die Erklärung muss dem Präsidenten spätestens 3 Werktage nach Zugang der Benachrichtigung durch den Präsidenten gemäß § 14 zugegangen sein. Der Wahlausschuss macht die Ablehnung der Wahl bekannt. Das Ablehnungsschreiben wird als Anlage zur Wahlniederschrift genommen.
- (2) Wenn ein gewählter Kandidat die Wahl unberechtigterweise ablehnt, dann gilt dies als Niederlegung des Amtes gemäß § 69 Abs.1 Nr.2 BRAO.

**§ 17
Aufbewahrung der Wahlunterlagen**

Die Wahlunterlagen (Niederschriften, Liste der wahlberechtigten Mitglieder, Stimmzettel, Wahlvorschläge usw.) sind nach Beendigung der Wahl zuverlässig zu verschließen und bis zum Ende der nächsten Wahl der Mitglieder des Vorstands auf der Geschäftsstelle der Kammer aufzubewahren.

**§ 18
Wahlanfechtung**

- (1) Für eine Anfechtung der Wahl gelten die gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere die §§ 112a bis 112f BRAO.
- (2) Eine rechtskräftig für ungültig erklärte Wahl ist umgehend zu wiederholen.

**§ 19
Fristen und Termine**

Für die Berechnung von Fristen und für die Bestimmung von Terminen gelten die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs entsprechend.

**§ 20
Kosten der Wahl**

Die durch die Vorbereitung und Durchführung der Wahl und Wahlprüfung entstehenden Kosten trägt die Kammer. Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten Fahrtkostenerstattung und für jeden Tag ihrer Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung wie die Mitglieder des Vorstandes der Kammer.

§ 21**Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2018 in Kraft.

**Beitragsordnung der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer****§ 1**

1. Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer erhebt zur Erfüllung ihrer Aufgaben laufende und einmalige Beiträge, Umlagen, Verwaltungsgebühren und Auslagen. Deren Höhe wird gemäß § 89 Abs. 2 Nr. 2 BRAO von der Kammerversammlung beschlossen.
2. Für die Verwaltungsgebühren und die der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer zu erstattenden Auslagen gibt sich die Hanseatische Rechtsanwaltskammer eine gesonderte Gebührenordnung.

§ 2

1. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Der laufende Beitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist fällig am 15. März des Kalenderjahres; fällt der 15. März auf einen Sonntag, einen in Hamburg staatlich anerkannten allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so ist der Jahresbeitrag am nächsten Werktag fällig.
3. Die Kammerversammlung kann für Mitglieder unterschiedliche Beiträge und Umlagen bestimmen, wenn dies durch sachliche Gründe gerechtfertigt ist. Ein sachlicher Grund ist insbesondere gegeben, wenn die Bundesrechtsanwaltskammer die Kosten für das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA) gegenüber der Kammer nicht nach der Zahl der Mitglieder, sondern der Zahl der beAs abrechnet und ein Mitglied mehrere beAs unterhält.
4. Beiträge und Umlagen sind zu dem Zeitpunkt zu entrichten, den die Kammerversammlung hierfür bestimmt hat.

§ 3

Der Kammerbeitrag wird wie folgt ermäßigt:

1. für erstmalig zur Rechtsanwaltschaft zugelassene Mitglieder im Jahr der Zulassung und dem darauf folgenden Kalenderjahr auf die Hälfte des Jahresbeitrages;
2. für im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommene oder ausgeschiedene Mitglieder um 1/12 des Jahresbeitrages für jeden vollen Kalendermonat, in dem die Kammermitgliedschaft nicht besteht.

§ 4

1. Bei verspäteter Zahlung erhöhen sich der jeweilige Beitrag oder die Umlage um 15,- Euro.
2. Alle Kosten und Auslagen, die infolge nicht rechtzeitiger Zahlung durch Mahnungen, Bankgebühren, Zwangsvollstreckungsmaßnahmen oder

Ähnliches entstehen, sind zusätzlich von den Mitgliedern zu tragen, die sie verursacht haben.

§ 5

Der Kammervorstand kann auf Antrag im Einzelfall aus Billigkeitsgründen Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden, ermäßigen oder erlassen. Der Antrag ist schriftlich an den Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres (Ausschlussfrist) zu stellen und zu begründen; die Angaben sind glaubhaft zu machen und auf Anforderung sind Belege vorzulegen. Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer kann die Entscheidung auf den Schatzmeister übertragen.

§ 6

Die für Rechtsanwälte geltenden Regelungen sind auf andere Mitglieder der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer entsprechend anzuwenden.

§ 7

Diese Beitragsordnung gilt ab 01.01.2019.

Sie ersetzt die bis dahin geltende Beitragsordnung vom 25. April 1995 in der Fassung vom 15. April 2008.

Nachruf auf Eckhard Wolter



Am 22.11.2017 verstarb nach schwerer Krankheit Herr Kollege Eckhard Wolter. Er stammte aus Lübeck, und war seit 43 Jahren als angesehener Rechtsanwalt in Hamburg tätig. Besondere Verdienste erwarb er sich durch seine ehrenamtliche Tätigkeit als durch verschiedene Kammerversammlungen gewählter Rechnungsprüfer; ein Amt, das er für insgesamt 15 Jahre ohne Vergütung und mit höchster Sorgfalt ausübte. Die Rechnungsprüfung folgt dem Auftrag der Anwaltschaft, den Umgang und die Rechnungslegung des Präsidiums und des Vorstandes mit den Geldern und Mitteln der Kammermitglieder - neben der in Hamburg üblichen Kontrolle durch Wirtschaftsprüfer - zu kontrollieren und der Kammerversammlung alsdann Bericht zu erstatten.

Herr Kollege Wolter bekleidete das Amt mit großem Pflichtbewusstsein. Unser Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden Herrn Eckhard Wolter ein ehrendes Andenken bewahren.



OTMAR KURY, PRÄSIDENT, UND DIE MITGLIEDER DES VORSTANDES UND DER GESCHÄFTSFÜHRUNG DER HANSEATISCHEN RECHTSANWALTSKAMMER BEI DER ERINNERUNGSANSPRACHE (YAD VASHEM, 19.11.2017)

Ein Zeichen der Hamburgischen Anwaltschaft gegen Willkür, Rassismus, Rechtlosigkeit

Nachdem der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer im Juli 2016 in Hamburg eine Vereinbarung über die Begründung einer freundschaftlichen Zusammenarbeit zwischen der Jerusalem Bar und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer unterzeichnet hatte, besuchten 15 Mitglieder des Vorstandes, die Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte Volker von Alvensleben, Sandra Bernert, Dr. Ellen Braun, Prof. Dr. Eckart Brödermann, Dr. Till Dunckel, Dr. Tanja Grotowsky, Michael Herden, Bernd-Ludwig Holle, Miriam B. Jahn, Otmar Kury, Dr. Sonja Lange, Dr. Christian Lemke, Andrea Meyer, Dr. Jörgen Tielmann und Dr. Irmela Vogel, und zwei Mitglieder der Geschäftsführung, Herr Hauptgeschäftsführer Dr. Henning Löwe und Herr Geschäftsführer Stephan Jacobs, am 19. November 2017 die Shoa-Gedenkstätte Yad Vashem in Jerusalem. Zusammen mit Herrn Rechtsanwalt Michael Kempinski, Beauftragter für internationale Angelegenheiten der Israel Bar, Tel Aviv, wurde uns die hohe Ehre zuteil, in der Halle der

Erinnerung auf dem Gelände der Holocaust-Gedenkstätte, die den nationalsozialistischen Völkermord an den europäischen Juden dokumentiert, die Flamme des zerbrochenen Bronzekelches selbst zu entfachen, einen Kranz niederzulegen und ein Wort des Gedenkens und der Mahnung zu sprechen.

Wir gelobten als Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte dafür einzutreten, dass Willkür, Rechtlosigkeit, Rassismus und Antisemitismus in den Köpfen der Anwaltschaft nie mehr Raum greifen dürfen. Wir bekannten, dass wir die notwendigen Lehren aus dem Faschismus und dem verbrecherischen Nationalsozialismus gezogen haben, und dass wir uns

- zur Ehrfurcht vor dem Leben,
- zur Friedens- und Kompromissfähigkeit,
- zum Respekt vor friedlichen Religionen und
- zum Respekt vor unserer Rechtsordnung

bekennen.

Eingebettet war der Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem in einen Rechtsaustausch mit der Jerusalem Bar und der Israel Bar und in ein enges Programm mit Besuchen im Obersten Gerichtshof in Israel und im Obersten Landesgericht Tel Aviv sowie Gesprächen mit hohen Richterpersönlichkeiten.

Die gesamten Reisekosten trugen die Mitglieder des Vorstandes selbst.

Herrn Kollegen Kempinski und allen Mitgliedern des Vorstandes und der Geschäftsführung, die am Besuch der Gedenkstätte Yad Vashem und der Kranzniederlegung teilnahmen, spreche ich im Namen der Hamburgischen Anwaltschaft meinen tiefen Dank aus.

Otmar Kury

Weitere Eindrücke von der Reise finden Sie auf der Homepage unter dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2018-001.

NEU: § 43e BRAO Inanspruchnahme von Dienstleistungen

Am 09.11.2017 ist § 43e BRAO in Kraft getreten. Darin sind die Voraussetzungen und Grenzen festgelegt, unter denen Rechtsanwälte externen Dienstleistern auch ohne Einwilligung der Mandanten den Zugang zu Tatsachen eröffnen können, die der anwaltlichen Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

Der Zugang zu diesen der Verschwiegenheitspflicht unterliegenden Tatsachen darf nur eröffnet werden, soweit dies für die Inanspruchnahme der Dienstleistung erforderlich ist. Zudem ist der Rechtsanwalt verpflichtet, den Dienstleister sorgfältig auszuwählen.

Der Vertrag mit dem Dienstleister bedarf der Textform. In ihm ist

1. der Dienstleister unter Belehrung über die strafrechtlichen Folgen einer Pflichtverletzung zur Verschwiegenheit zu verpflichten,
2. der Dienstleister zu verpflichten, sich nur insoweit Kenntnis von fremden Geheimnissen zu verschaffen, als dies zur Vertragserfüllung erforderlich ist, und
3. festzulegen, ob der Dienstleister befugt ist, weitere Personen zur Erfüllung des Vertrags heranzuziehen; für diesen Fall ist dem Dienstleister aufzuerlegen, diese Personen in Textform zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Ist die Einhaltung dieser Vorgaben nicht gewährleistet, muss der Rechtsanwalt die Zusammenarbeit unverzüglich beenden.

Bei im Ausland zu erbringenden Dienstleistungen, was gerade im IT-Bereich häufig der Fall ist, muss auch dort ein mit dem im Inland vergleichbarer Schutz der Geheimnisse gewährleistet sein. Nach der Gesetzesbegründung (BT-Drs. 18/11936, S. 35) könne für die anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union in der Regel von einem solchen Schutz ausgegangen werden. Der Schutz vor staatlichen Eingriffen sei im Unionsrecht als allgemeiner Rechtsgrundsatz mit Grundrechtscharakter anerkannt, soweit entsprechende berufsrechtliche Geheimhaltungspflichten bestehen. Das Anwaltsgeheimnis sei insofern im Grundsatz in allen Mitgliedstaaten anerkannt. Bei einer Auslagerung in andere Staaten müsse die Rechtsanwältin oder der Rechtsanwalt im Einzelfall prüfen, ob der erforderliche Schutz gewährleistet sei.

Dienstleistungen, die eine Rechtsanwältin oder ein Rechtsanwalt in Anspruch nimmt, und die unmittelbar einzelnen Mandaten dienen sollen (z.B. die Beauftragung eines Sachverständigen oder eines Detektivs) darf der Anwalt (weiterhin) nicht ohne Einwilligung mit dem Mandanten in Anspruch nehmen, sofern bei Inanspruchnahme der Dienstleistung dem Dienstleister Zugang zu Tatsachen eröffnet wird, die der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Bei der Beurteilung der Frage, ob eine Dienstleistung unmittelbar einem einzelnen Mandat dient, soll es ausweislich der Gesetzesbegründung nicht in erster Linie auf die Vertragsgestaltung zwischen Berufsträger und Dienstleister ankommen. So sei es zum Beispiel unerheblich, ob bei regelmäßiger Inanspruchnahme von Dienstleistern pauschale Vergütungsvereinbarungen zwischen dem Berufsträger und dem Dienstleister bestehen. Entscheidend sei vielmehr die Frage, ob für die jeweilige Dienstleistung, die in Anspruch genommen werden soll, ein besonderer Bedarf im einzelnen Mandat bestehe.

Pflichten nach dem neuen GwG

Seit dem 26. Juni 2017 ist das novellierte "Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten" (GwG) in Kraft. Dieses begründet nicht nur eine verschärfte Aufsichtstätigkeit durch die Kammern, sondern verpflichtet auch die einzelnen Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, die Verpflichtete im Sinne des Gesetzes sind, zu umfangreichen Maßnahmen. Hierzu geben die folgenden Hinweise Anhaltspunkte:

I. Wer ist Verpflichteter nach dem GwG?

1. Rechtsanwälte

Nicht alle Rechtsanwälte unterfallen den Anforderungen des GwG an „Verpflichtete“. Nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG sind Rechtsanwälte, verkammerte Rechtsbeistände, Patentanwälte sowie Notare nur dann Verpflichtete, soweit sie

a) für ihre Mandanten an der Planung und Durchführung von folgenden Geschäften mitwirken:

- aa) Kauf und Verkauf von Immobilien und Gewerbebetrieben,
- bb) Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder sonstigen Vermögenswerten,
- cc) Eröffnung oder Verwaltung von Bank-, Spar- oder Wertpapierkonten,
- dd) Beschaffung der zur Gründung, zum Betrieb oder zur Verwaltung von Gesellschaften erforderlichen Mittel,
- ee) Gründung, Betrieb oder Verwaltung von Treuhandgesellschaften, Gesellschaften oder ähnlichen Strukturen oder

b) im Namen und auf Rechnung des Mandanten Finanz- oder Immobilien-transaktionen durchführen.

2. Syndikusrechtsanwälte

Dies gilt prinzipiell, wie sich aus § 6 Abs. 3 GwG ergibt, auch für Syndikusrechtsanwälte, wenn sie die vorstehenden Kataloggeschäfte im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit als Angestellte eines Unternehmens ausüben.

II. Was ist zu tun als Verpflichteter?

1. Erstellung und Dokumentation der Risikoanalyse

Das notwendige Risikomanagement (§ 4 GwG) umfasst zunächst die Durchführung einer Risikoanalyse nach § 5 GwG. Anhand der in der Anlage 1 und 2 zu § 5 GwG genannten Merkmale für ein potentiell geringes oder höheres Risiko (BGBl. 2017 I, 1858, 1859) hat eine Risikoanalyse unter Berücksichtigung folgender Faktoren zu erfolgen:

- Struktur der Kanzlei/Größe/Organisation
- Geschäftsbereiche/national/international
- Mandats- und Mandantenstruktur, national/international
- persönliche Kontakte/Kontakte durch Dritte
- treuhänderische Tätigkeit
- Zugehörigkeit zu besonderen Risikogruppen

Die Risikoanalyse ist nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG zu dokumentieren, regelmäßig zu überprüfen und ggf. weiterzuentwickeln.

Nach der Risikoanalyse stellen sich zwei Handlungsalternativen:

a) Hat die erfolgte Analyse z.B. im Hinblick auf die Mandantenstruktur ergeben, dass nur ein geringes Risiko der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung besteht, so kann der Umfang der zu ergreifenden (im Nachfolgenden aufgeführten) Sorgfaltspflichten und Sicherungsmaßnahmen risikoorientiert reduziert werden (§ 14 GwG).

b) Hat die erfolgte Analyse demgegenüber ein erhöhtes Risiko (z.B. nach § 15 Abs. 3 bis 6 GwG) ergeben, sind zu den nachfolgend aufgeführten allgemeinen Sorgfaltspflichten verstärkte risikoangemessene Maßnahmen zu ergreifen.

2. Interne Sicherungsmaßnahmen

Das notwendige Risikomanagement umfasst nach § 6 Abs. 1 GwG zudem die Verpflichtung, angemessene geschäfts- und kundenbezogene interne Sicherungsmaßnahmen zu schaffen. Die Vielzahl der möglichen internen Sicherungsmaßnahmen ist in § 6 Abs. 2 GwG aufgelistet. Konkret kunden- und damit mandatsbezogene Sorgfaltspflichten finden sich in §§ 10 - 17 GwG. Grundlegende allgemeine Sorgfaltspflichten sind z.B.:

a) Vor der Annahme eines Kataloggeschäfts (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG) ist die Identität der Mandanten anhand eines amtlichen Ausweispapieres usw. festzustellen; bei juristischen Personen usw. hat die Identifizierung z.B. anhand eines Auszugs aus dem Handelsregister zu erfolgen (§ 12 Abs. 1 i.V.m. § 11 Abs. 4 GwG). Tritt der Mandant nicht in Person, sondern durch einen Dritten auf, ist dieser zusätzlich zu identifizieren. Ist der Mandant nicht selbst der wirtschaftlich Berechtigte, so ist neben dem Mandanten und der ggf. für ihn auftretenden Person der tatsächlich wirtschaftlich Berechtigte (§ 3 GwG) zu identifizieren. Auch wenn der Mandant bekannt ist und noch nicht zuvor identifiziert worden ist, hat eine Identifizierung zu erfolgen.

b) Darüber hinaus ist, wenn Art und Zweck der Geschäftsbeziehung nicht bereits zweifelsfrei erkennbar sind, diese aufzuklären (§ 10 Abs. 1 Nr. 3 GwG).

c) Nach § 10 Abs. 1 Nr. 4 GwG ist wie bisher zu prüfen, ob der Mandant oder der wirtschaftlich Berechtigte eine „politisch exponierte Person“ (PEP) im Sinne des § 1 Abs. 12 – 14 GwG ist.

d) Letztlich ist die Geschäftsbeziehung nach § 10 Abs. 1 Nr. 5 GwG kontinuierlich zu überwachen.

Die allgemeinen Sorgfaltspflichten sind bei der Begründung einer Geschäftsbeziehung (Mandatsbeziehung), außerhalb einer Geschäftsbeziehung bei bestimmten Geldtransfers (Überweisungen, Lastschriftverkehr etc.) sowie bei Durchführung einer Transaktion im Wert von 15.000 EUR oder mehr und stets bei Verdachtsmomenten, dass ein Zusammenhang mit einer Geldwäsche oder Terrorismusfinanzierung besteht, zu beachten (§ 10 Abs. 3 GwG).

§ 17 GwG sieht vor, dass die Ausführung der allgemeinen Sorgfaltspflichten nach § 10 GwG auch auf Dritte übertragen werden kann. Bei beruflicher Zusammenarbeit z.B. in Form einer überörtlichen Sozietät kann es damit – bei entsprechenden Vorkehrungen – ausreichend sein, die Erfüllung der allgemeinen Sorgfaltspflichten an einem Kanzleistandort zu bündeln.

Achtung:

Können die allgemeinen Sorgfaltspflichten vor Mandatsbegründung nicht erfüllt werden, darf nach § 10 Abs. 9 GwG das

angetragene Mandat nicht unverzüglich übernommen werden. Das gilt nicht, wenn der Mandant eine Rechtsberatung oder Prozessvertretung erstrebt, es sei denn, der Verpflichtete weiß, dass der Mandant die Rechtsberatung bewusst für den Zweck der Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung in Anspruch nimmt.

III. Aufzeichnungs- und Aufbewahrungspflichten

Sowohl die Risikoanalyse (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 GwG) als auch die Umsetzung der allgemeinen Sorgfaltspflichten sind nach § 8 GwG aufzuzeichnen und für die Dauer von fünf Jahren aufzubewahren (§ 8 Abs. 4 Satz 1 GwG).

IV. Verdachtsmeldungen an die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen

Verpflichtete sind nach § 43 GwG grundsätzlich zur Erstattung einer Verdachtsmeldung verpflichtet, wenn Tatsachen vorliegen, die darauf hindeuten, dass

- ein Vermögensgegenstand, der mit einer Geschäftsbeziehung, einem Maklergeschäft oder einer Transaktion im Zusammenhang steht, aus einer strafbaren Handlung stammt, die eine Vortat der Geldwäsche (§ 261 Abs. 1 Satz 2 StGB) darstellen könnte (§ 43 Abs. 1 Nr. 1 GwG),
- ein Geschäftsvorfall, eine Transaktion oder ein Vermögensgegenstand im Zusammenhang mit Terrorismusfinanzierung steht (§ 43 Abs. 1 Nr. 2 GwG) oder
- der Mandant seine Pflicht nach § 11 Abs. 6 Satz 3 GwG, gegenüber dem Verpflichteten offenzulegen, ob er die Mandatsbeziehung oder die Transaktion für einen wirtschaftlich Berechtigten begründen, fortsetzen oder durchführen will, nicht erfüllt hat.

Für Rechtsanwälte wird nach § 43 Abs. 2 GwG diese Verpflichtung im Rahmen eines Mandatsverhältnisses eingeschränkt. Danach bleibt die Meldepflicht (nur) bestehen, wenn der verpflichtete Rechtsanwalt bei einem Kataloggeschäft nach GwG weiß, dass der Vertragspartner das Mandatsverhältnis für den Zweck der Geldwäsche, der Terrorismusfinanzierung oder – weitgehend – einer anderen Straftat genutzt hat oder nutzt.

Die Verdachtsmeldung setzt nicht voraus, dass im Hinblick auf die Tatbestände einer Geldwäsche oder der Terrorismusfinanzierung ein strafrechtlicher Anfangsverdacht im Sinne des § 152 Abs. 2 StPO gegeben ist. Sie ist unverzüglich gegenüber der beim Zollkriminalamt angesiedelten Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen (FIU) zu erstatten. Die Meldung muss ab dem 1. Januar 2018 grundsätzlich elektronisch über das auf der Webseite der FIU (<http://FIU.bund.de>) eingerichtete Meldeportal „goAML“ abgegeben werden (§ 45 Abs. 1 GwG), das zunächst eine Anmeldung voraussetzt.

Nach § 47 Abs. 1 GwG ist es dem Verpflichteten grundsätzlich untersagt, den Mandanten, den Auftraggeber der Transaktion oder sonstige Dritte von einer beabsichtigten oder erstatteten Verdachtsmeldung, einem daraufhin eingeleiteten Ermittlungsverfahren oder einem Auskunftsverlangen der FIU zu unterrichten.

Die Durchführung der betreffenden Transaktion darf gem. § 46 GwG nach Abgabe der Verdachtsmeldung nur noch mit Zustimmung der FIU oder Staatsanwaltschaft erfolgen oder wenn nach Abgabe der Meldung mehr als drei Werktage verstrichen sind, ohne dass sich FIU oder Staatsanwaltschaft gemeldet haben bzw. der Aufschub der Transaktion die Aufdeckung einer Straftat verhindern würde.

V. „Whistleblower“

Nach § 6 Abs. 5 GwG muss der Verpflichtete angemessene Vorkehrungen treffen, damit es seinen Mitarbeitern unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität möglich ist, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu melden.

VI. Geldwäschebeauftragter

Eine grundsätzliche Pflicht für Rechtsanwälte, einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, ergibt sich aus § 7 GwG nicht. Zwar sehen die internen Sicherungsmaßnahmen nach § 6 Abs. 2 GwG als eine Möglichkeit auch die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten durch den Verpflichteten vor. Die Berufsgruppe der verpflichteten Rechtsanwälte i.S.d. § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG ist jedoch nicht in § 7 Abs. 1 S. 1 GwG aufgezählt. Es steht vielmehr im

Ermessen der Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, nach § 7 Abs. 3 GwG die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten anzuordnen. Die BRAK hatte insoweit im Wege einer Allgemeinverfügung die Bestellung eines Geldwäschebeauftragten solchen Rechtsanwälten und verkammerten Rechtsbeiständen aufgegeben, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Diese Anordnung hat die Hanseatische Rechtsanwaltskammer auch nach Geltung des neuen GwG getroffen.

VII. Transparenzregister

Das GwG hat das sog. Transparenzregister (§§ 18 ff. GwG) neu eingeführt. In dem Transparenzregister werden Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten erfasst und stehen dann dort zum Abruf bereit. Für die Anwaltschaft ergibt sich eine doppelte Relevanz dieser Vorschriften:

1. Verpflichtete Rechtsanwälte

Im Rahmen der Identifizierung hat der verpflichtete Rechtsanwalt bei der Vornahme eines Kataloggeschäfts im Rahmen seiner allgemeinen Sorgfaltspflicht nach § 10 Abs. 3 GwG die Möglichkeit, zur Feststellung des wirtschaftlich Berechtigten das Transparenzregister zu nutzen (§ 23 Abs. 1 Nr. 2 GwG).

2. Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- und Partnerschaftsgesellschaften

Sind Rechtsanwälte in Rechtsanwalts- oder Partnerschaftsgesellschaften tätig, kann sich für sie aus § 20 GwG eine Handlungsnotwendigkeit ergeben. Danach haben juristische Personen des Privatrechts und eingetragene Personengesellschaften wie z.B. eine Partnerschaftsgesellschaft die Verpflichtung, Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten der Gesellschaft an das Transparenzregister mitzuteilen. Die Verpflichtung entfällt, wenn sich die erforderlichen Angaben zum wirtschaftlich Berechtigten bereits aus öffentlichen Registern (Handelsregister, Partnerschaftsregister etc.) ergeben und diese Angaben elektronisch abrufbar sind (§ 20 Abs. 2 GwG).

VIII. Aufsicht

Nach § 50 Nr. 3 GwG obliegt der Rechtsanwaltskammer die umfassende geldwäscherechtliche Aufsicht über die Verpflichteten nach § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG. Sie stellt nach § 51 Abs. 8 GwG den Verpflichteten regelmäßig aktualisierte Auslegungs- und Anwendungshinweise für die Umsetzung der Sorgfaltspflichten und der internen Sicherungsmaßnahmen nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Verhinderung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung zur Verfügung. Entsprechende Auslegungs- und Anwendungshinweise finden Sie auf unserer Homepage.

Die Rechtsanwaltskammer kann nach § 51 Abs. 2 GwG geeignete und erforderliche Maßnahmen zur Einhaltung des Geldwäschegesetzes treffen. Sie hat die Verpflichteten auch anlasslos nach § 51 Abs. 3 Satz 2 GwG hinsichtlich der ihnen aufgegebenen Pflichten betreffend die Geldwäscherprävention zu prüfen, worüber sie nach § 51 Abs. 9 GwG eine Jahresstatistik zu erstellen und bis zum 31. März des Folgejahres in elektronischer Form gegenüber dem Bundesministerium der Finanzen abzugeben hat.

Auch hat sie im Rahmen nach § 52 Abs. 1 und 2 GwG Auskunftsrechte gegenüber den Verpflichteten und bezogen auf die Geschäftsräume der Verpflichteten Betretungs- und Besichtigungsrechte. Dem steht gem. § 52 Abs. 5 GwG für den Verpflichteten unter bestimmten Voraussetzungen ein Auskunftsverweigerungsrecht entgegen.

Ferner ermächtigt § 51 Abs. 5 GwG die Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde, in bestimmten Fällen ein Vertretungsverbot zu erlassen oder gar die Zulassung zur Rechtsanwaltschaft zu widerrufen. Mit dieser Regelung erweitert das GwG die bisher insoweit abschließende Regelung in § 14 BRAO.

Auf unserer Homepage finden Sie unter <http://www.rak-hamburg.de/mitglieder/berufsrecht/geldwaeschegesetz/> weitergehende Informationen, u. a. ausführliche Anwendungs- und Auslegungshinweise. Wir stehen Ihnen gern für Rückfragen zur Verfügung.

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer hat überdies folgende Anordnungen getroffen:

Anordnung der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer Hamburg nach § 6 Abs. 9 GwG

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis nach § 6 Abs. 9 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 06.12.2017 folgende Anordnung zu den internen Sicherungsmaßnahmen (§ 6 Abs. 1 bis 6 GwG) getroffen:

Auf Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die in eigener Praxis tätig sind, finden die Pflichten, interne Sicherungsmaßnahmen zu treffen, nämlich

- die Ausarbeitung von internen Grundsätzen, Verfahren und Kontrollen in Bezug auf den Umgang mit Risiken der Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung, die Kundensorgfaltspflichten nach §§ 10 bis 17 GwG, die Erfüllung der Meldepflicht nach § 43 Abs. 1 GwG, die Aufzeichnung von Informationen und die Aufbewahrung von Dokumenten nach § 8 GwG und die Einhaltung der sonstigen geldwäscherechtlichen Vorschriften (§ 6 Abs. 2 Nr. 1 GwG),
- die Schaffung und Fortentwicklung geeigneter Maßnahmen zur Verhinderung des Missbrauchs von neuen Produkten und Technologien zur Begehung von Geldwäsche und von Terrorismusfinanzierung oder für Zwecke der Begünstigung der Anonymität von Geschäftsbeziehungen oder von Transaktionen (§ 6 Abs. 2 Nr. 4 GwG),
- die Überprüfung der Mitarbeiter auf ihre Zuverlässigkeit durch geeignete Maßnahmen, insbesondere durch Personalkontroll- und Beurteilungssysteme der Verpflichteten (§ 6 Abs. 2 Nr. 5 GwG),
- die erstmalige und laufende Unterrichtung der Mitarbeiter in Bezug auf Typologien und aktuelle Methoden der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung sowie die insoweit einschlägigen Vorschriften

und Pflichten, einschließlich Datenschutzbestimmungen (§ 6 Abs. 2 Nr. 6 GwG),

- die Überprüfung der zuvor genannten Grundsätze und Verfahren durch eine unabhängige Prüfung, soweit diese Überprüfung angesichts der Art und des Umfangs der Geschäftstätigkeit angemessen ist (§ 6 Abs. 2 Nr. 7 GwG),
- die Schaffung angemessener Vorkehrungen, die es Mitarbeitern und Personen in einer vergleichbaren Position unter Wahrung der Vertraulichkeit ihrer Identität ermöglichen, Verstöße gegen geldwäscherechtliche Vorschriften geeigneten Stellen zu berichten (§ 6 Abs. 5 GwG),

keine Anwendung, wenn in der eigenen Praxis nicht mehr als insgesamt zehn Berufsangehörige oder Angehörige sozietätsfähiger Berufe gemäß § 59a BRAO tätig sind. Dies gilt nicht für solche Rechtsanwälte, die überwiegend treuhänderische Tätigkeiten im Sinne des § 57 Abs. 3 Nr. 3 StBerG ausüben.

Entsprechendes gilt für Rechtsanwälte, die ihren Beruf gemäß § 59a BRAO in Gesellschaften bürgerlichen Rechts (Sozietät) gemeinsam ausüben oder die in einer Partnerschaftsgesellschaft, die nicht als Rechtsanwaltsgesellschaft anerkannt ist, tätig sind. Gleiches gilt für Rechtsanwälte im Falle der Kundmachung einer Sozietät, auch wenn die Voraussetzungen nach § 59a BRAO nicht vorliegen, und im Falle der Kundmachung einer Partnerschaftsgesellschaft, auch wenn die Voraussetzungen nach § 1 PartGG nicht vorliegen (Scheinsozietät oder Scheinpartnerschaft).

Entsprechendes gilt für Rechtsanwaltsgesellschaften, mit dem Unterschied, dass die Pflichten zu den internen Sicherungsmaßnahmen die Berufsgesellschaft und nicht die natürlichen Personen des Berufsstandes treffen, die ihre berufliche Tätigkeit als Angestellte der Gesellschaft ausüben (§ 6 Abs. 3 GwG i. V. m. § 6 Abs. 1 GwG).

Diese Anordnung ist im Amtlichen Anzeiger Nr. 100 vom 29.12.2017, S. 2185, bekannt gemacht worden. Sie wurde gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG am 12.01.2018 wirksam.

**Anordnung der
Hanseatischen Rechtsanwaltskammer
Hamburg
nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG**

Die Hanseatische Rechtsanwaltskammer Hamburg hat aufgrund der Befugnis nach § 7 Abs. 3 Satz 1 GwG i.d.F. vom 23.06.2017 (BGBl. I S. 1822) am 06.12.2017 folgende Anordnung zur Bestellung eines Geldwäschebeauftragten getroffen:

Rechtsanwälte und verkammerte Rechtsbeistände nach § 209 BRAO, die für ihre Mandanten regelmäßig an den Geschäften des § 2 Abs. 1 Nr. 10 GwG mitwirken, haben einen Geldwäschebeauftragten zu bestellen, der Ansprechpartner für die Strafverfolgungsbehörden, die Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen und die zuständige Rechtsanwaltskammer als Aufsichtsbehörde ist, wenn in der eigenen Praxis mehr als 30 Berufsangehörige oder Berufsträger sozietätsfähiger Berufe nach § 59a BRAO tätig sind. Für den Fall seiner Verhinderung ist dem Geldwäschebeauftragten ein Stellvertreter zuzuordnen. Ihre Bestellung oder Entpflichtung ist der zuständigen Rechtsanwaltskammer vorab mitzuteilen.

Diese Anordnung wurde im Amtlichen Anzeiger Nr. 100 vom 29.12.2017, S. 2186, bekannt gemacht und wurde gemäß §§ 41 Abs. 4 Satz 3, 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG am 12.01.2018 wirksam.

Editorial aus der Zeitschrift für
Rechtspolitik 1/2018

Die Zukunft des Zivilprozesses

Als am 27.11.2017 in Hamburg eine von der Justizbehörde veranstaltete und der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer mitgetragene Fachtagung zur Zukunft des Zivilprozesses stattfand, waren deren Ziel, Maßnahmen gegen zu lange Verfahrensdauer zu erdenken, und die Beiträge der vorzüglichen Mitwirkenden aller Ehren wert. Mir gibt diese erfreuliche Tagung Anlass zu vier knappen Anmerkungen:

1. Erörterungen zur Zukunft des Zivilprozesses müssen ihren Ausgangspunkt in der verfassungsrechtlichen und gesellschaftspolitischen Aufgabe erkennen. Die innere Struktur eines Gemeinwesens ist ohne Rechtsfrieden und friedensrichterliche Tätigkeit undenkbar. Die Ziviljustiz ist ein Rechtskulturgut, mit enormem Wert für eine verfasste Gesellschaft. Jede Erwägung muss auch in Zukunft auf die Bewahrung und Sicherung dieses Kulturguts abzielen.
2. So wertvoll Tagungen sein mögen – mit der bloßen Diskussion ist es schon lange nicht mehr getan. 1997 fand in Hamburg ein bestens besetztes Kolloquium zum nämlichen Themenkreis statt. In den vergangenen 20 Jahren haben sich die Dinge in der Justiz aber kaum verbessert, obwohl die Fallzahlen absinken. Die Justiz vermag den durch zurückgehende Anforderungen frei werdenden Raum nicht in eine zügigere Förderung der Prozesse umzuwandeln.
3. Zu jenen Schwierigkeiten, die den genussbringenden Zugang zum Recht hindern, zählen neben vereinzelt unglücklichem Procedieren von Rechtsanwälten, was die Anwaltschaft kritisch wahrnimmt, in der Justiz häufige Umsetzungen und häufiger Richterwechsel, gelegentlich inadäquat-umständlicher Umgang mit Sachverständigen sowie eine sonderlich

anmutende Kommunikationsverneinung und fehlende Bereitschaft, eine Mindestzeit der Dienstverpflichtung im richterlichen Dienstzimmer zu erbringen.

4. Niemand, der unsere herausragende Verfassung verinnerlicht hat, will Hand an die richterliche Unabhängigkeit anlegen. Aber schon zwei kleinere Maßnahmen würden der Justiz lobenswerte Schritte zur Lageverbesserung gestatten: Zum einen wäre viel erreicht, wenn endlich alle Instanzspruchkörper sich dazu verstehen wollten, den Rechtsanwälten mitzuteilen, wann mit einer Terminierung gerechnet werden könne. Der Anwaltschaft ist es nicht mehr möglich, Rechtssuchenden Befriedung zu verschaffen, wenn es an gebotener Information fehlt. Die Gefahr der Erosion des Vertrauens in das Justizsystem wird evident. Zum anderen wünsche ich mir mehr Richterpersönlichkeiten, die aus nicht überforderten Gerichtsbarkeiten in überlastete wechseln, um dort Recht zu sprechen. Diese vornehmste Aufgabe darf im Rechtsstaat nicht vernachlässigt werden. Übervorsichtig operierende Justizpolitik orientiert sich in den Gerichtszweigen am Durchschnittsbedarf, nie an hohem Arbeitsanfall. Sinkt der Bedarf ab, bleiben Mittel in Justizbereichen sinnlos gebunden, weil Richter nicht an andere Gerichte abgeordnet werden dürfen.

Otmar Kury

Nachdruck des Editorials mit freundlicher Genehmigung der Zeitschrift für Rechtspolitik (ZRP) des Verlags C.H.Beck oHG gestattet.

Einzelprüfung jetzt verbindlich festgelegt

Der Vorstand der Hanseatischen Rechtsanwaltskammer hat in seiner Sitzung im Dezember 2017 verbindlich beschlossen, dass das fallbezogene Fachgespräch gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3 der Verordnung über die Berufsausbildungen zum Rechtsanwaltsfachangestellten und zur Rechtsanwaltsfachangestellten, zum Notarfachangestellten und zur Notarfachangestellten, zum Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten und zur Rechtsanwalts- und Notarfachangestellten sowie zum Patentanwaltsfachangestellten und zur Patentanwaltsfachangestellten (ReNo-PatAusbVO) in der Abschlussprüfung der Rechtsanwaltsfachangestellten als Einzelprüfung durchzuführen ist.

Wir berichteten bereits im Kammerreport 04/2017 darüber, dass man sich innerhalb der Prüfungsausschüsse hierauf im letzten Jahr für eine „Testphase“ verständigt habe. Der Vorstand hat sich auf Antrag nun abschließend mit den verschiedenen Argumenten für eine Einzel- bzw. Sammelprüfung befasst und ist insbesondere aufgrund des eindeutigen Wortlauts der neuen ReNoPatAusbVO der Ansicht, dass dieser nur durch eine Einzelprüfung entsprochen werden könne. Gem. § 7 Abs. 4 Nr. 3 ReNoPatAusbVO soll mit dem Prüfling ein fallbezogenes Fachgespräch geführt werden. Der Prüfling soll gem. § 7 Abs. 4 Nr. 1 ReNoPatAusbVO nachweisen, dass er in der Lage ist, a) Mandanten serviceorientiert zu betreuen, b) Anliegen von Mandanten zu erfassen, c) Gespräche mit Mandanten adressatenorientiert zu führen, d) Auskünfte einzuholen und zu erteilen, e) Konfliktsituationen zu bewältigen. In diesem fallbezogenen Fachgespräch, das 15 Minuten dauert, ist auch die fachbezogene Anwendung der englischen Sprache zu berücksichtigen (§ 7 Abs.4 Nr.4 und 5 ReNoPatAusbVO).

Der überwiegende Teil der anderen Kammern führt ebenfalls aufgrund des klaren Wortlauts der Norm eine Einzelprüfung durch.

Umschulung zur/zum ReFa

Bildungseinrichtungen, die entsprechende gesetzlich erforderliche Nachweise erbringen, können von der Kammer zugelassen werden, die Umschulung zur Rechtsanwaltsfachangestellten/zum Rechtsanwaltsfachangestellten durchzuführen. Die Kammer prüft hierbei etwa, inwieweit dem Ausbildungsrahmenplan entsprochen wird. Fragen der Finanzierung und Zertifizierung beispielsweise bleiben anderen behördlichen Prüfungen vorbehalten.

Die Kammer hält engen Kontakt zu den Instituten und vermittelt bei Abstimmungsprozessen zwischen diesen und der Berufsschule. Die Kammer begreift dies als weitere Möglichkeit, Rechtsanwaltsfachangestellte zu gewinnen.

Zuständigkeit im Ausbildungs- bereich

Im Ausbildungsbereich begrüßen wir Frau Christ als neue Mitarbeiterin. Sie vertritt derzeit Frau Navaei.

Sie ist Ansprechpartnerin für alle Auszubildenden mit den Anfangsbuchstaben L-Z, bei sämtlichen Fragen, die das Ausbildungsverhältnis betreffen. Hierbei kommt insbesondere in Betracht eine Verlängerung, Verkürzung, oder der Wechsel der Ausbildung, Streitigkeiten aus dem Ausbildungsverhältnis, einschließlich Schlichtungsverfahren, Zweitschriften von Zeugnissen und Briefen, Klausureinsichten, Stammdatenpflege. Außerdem ist sie zuständig für die Sitzung der Lernortkooperation, die Lehrstellenbörse und die Ausbildungsseiten auf der Homepage.

Weitere Ansprechpartnerin bleibt Frau Barth für Auszubildende mit den Anfangsbuchstaben A-K für sämtliche Fragen, die das Ausbildungsverhältnis betreffen, wie oben beschrieben. Außerdem ist sie zuständig für die Koordination und Abwicklung der Abschluss- und Zwischenprüfung sowie für die Lehrstellenbörse und die Ausbildungsseiten auf der Homepage.

3. Bucerius-Medizinrechtstag

Das Medizinrecht ist in vielerlei Hinsicht für die klassischen Unterteilungen der Schulrechtswissenschaft blind. Haftungs- und Sozialrecht stehen in einem ständigen Spannungsverhältnis, berufsrechtliche Einschläge und Vorgaben sind sozial-, gesellschafts- und haftungsrechtlich beachtlich und auch die strafrechtliche Verantwortlichkeit agierender Personen im Gesundheitswesen richtet sich an zahlreichen Stellen nach zivil- und sozialrechtlichen Verhaltensanforderungen.

Unter dem Titel

Schnittstellenprobleme des Medizinrechts

findet am

**Mittwoch, 21. Februar 2018
von 15.30 Uhr bis 19.30 Uhr
mit anschließendem Empfang zur
Eröffnung des Instituts in der
Bucerius Law School, Jungiusstraße 6,
20355 Hamburg,
Moot Court (Raum 1.21)**

der 3. Bucerius Medizinrechtstag statt.

Die Teilnahme ist unentgeltlich.

Sie können sich auf der Homepage der Bucerius Law School unter www.law-school.de/medizinrechtstag/ verbindlich anmelden. Dort finden Sie auch das Programm der Veranstaltung.

Ball der Hamburger Juristen

Noch einmal erinnern wir an dieser Stelle an den Ball der Hamburger Juristen, ehemals Hamburger Juristenball, der am

17. Februar 2018

in den Tanzsälen des Hotel Atlantic stattfindet. Der Ball präsentiert sich in neuem Gewand unter dem Motto „Tanz um die Welt“ und startet mit einer Nacht in Venedig. Weitere Einzelheiten entnehmen Sie bitte dem Kurzlink www.rak-hamburg.de/2017-021.

Die Karten sind unter

hamburgerjuristenball.de

und in der Geschäftsstelle des Hamburgischen Anwaltvereins erhältlich.

Nachweise nach § 15 FAO bitte nur einmal einreichen

Der Ablauf des 31.12. eines jeden Jahres ist regelmäßig der Termin, an dem alle Fachanwältinnen und Fachanwälte ihre Fortbildungspflicht für das laufende Jahr erbracht haben müssen. Der Nachweis zur Erfüllung der Fortbildungspflicht ist unaufgefordert bei der Kammer einzureichen.

„Doppelt hält besser“ denken sich dabei wohl viele Kolleginnen und Kollegen und reichen dieselben Fortbildungsnachweise gleich mehrfach ein: Vorab per Telefax, eingescannt per E-Mail, dann per Post und am Jahresende zur Sicherheit noch einmal. Bitte helfen Sie uns, indem Sie die Nachweise nur einmal einreichen. Vielen Dank.

Neue Mitglieder

Borislav Baron, LL.B.

Maja-Charlotte Bartling

Jan Biermann, LL.M. B.A.

Dipl.-Jur. Jan Ole Bolten

Lars Borchardt

Marzieh Bozorgzad

Claas Jonas Brockmeyer

Viktoria Burmeister

Haci Fikret Caliskan

Christoph Capelle, LL.M. bac.jur.

Nadine Cöppicus

Katarina Curic

Anca David

Rolf-Peter Dröge

Sabrina Maureen Dücker

Rouben Ebeling

Dr. Florian Sebastian Ehlers, LL.B.

Jannike Luise Ehlers

Nadine Eichmann

Victoria Eisler

Tatjana Eliseeva

Dr. Fabian Ernst

Daniela Fensky

Christina Fink

Jan Fischer

Dr. Katharina Fischer, LL.B.

Beate Flach

Dr. Stefan Frank

Jonas Fritsch

Axel Fröbel, LL.B.

Lale Fröhlich

Kathrin Germann

Louisa Graubner, LL.B.

Sven-Erik Green

Dr. Naemi Groh, LL.B.

Dr. Diana Grün, LL.M.(New York)

Dr. Frhr. v.Harder u. von Harmhove

Laurens Tim Hartmann

Sina Heese

Ruth Maria Hemker

Nathalie Hemmerling

Andreas Hinsch

Laura Hinz

Christina Hoff

Nicole Hoffmann

Mareike Janzen

Steffi Jünemann

Lena Caroline Kamentz

Waja Karempidou

Florian Keßenich

Kawus Reimar Klapp

Antonia Koch

Sebastian Koch

Matthias Karl Rudolf Korkhaus

Constanze Maximiliana Köttgen

Dr. Malte Kröger, LL.M.

Karsten Krumm, MCL (Cambridge)

Niclas Langhans

Caroline Latze

Linn Lehne

Laura-Sabine Lenz

Denise Lösing

Serdal Maden

Dominik Menhaj

Florian Mennen

Felix Meschenmoser

Marianne Milovanov

Moritz Hubertus Müller-Buttmann

Dr. Johann Amos Münch

Laura Neumann

Katharina Ostrowski

Dr. Magda Papede, LL.M.

Dr. Jacqueline Päßler

Sarah Pieper

Paloma Pietsch, LL.M. (Chicago-Kent)

Charlotte Probst

Regina Rabieh

Damon Rahimi Moghaddam

Carsten Arthur Ritter

Katharina Rothensee

Franziska Rottländer

Christina Elisabeth Rygula

Sabrina Schendzielorz

Susanne Schrader

Claudius Schramm

Dr. Willem Schulte

Jan-Hendrik Seifer

Simge Soto Carril, LL.M.

Imen Souguir

Dr. Philine Stamer, LL.M.

Marinus Johannes Stehmeier

Dr. Niclas Stemplewski

Julia Studt

Katrin Tolksdorf

Yola Traum

Britta Uhlmann, LL.M.

Clemens Vidal

Mark Warren, B.A.

Bruno Weber-Steinhaus

Susann Luka Weinert

Simon Weiß

Steffen Weiß, LL.M.

Dr. Anna Constantia Wolters-Höhne

Tobias Zündorf, LL.M.

Ausgeschiedene Mitglieder

Nazim Abdullayev	Svenja Haumann	Katrin Pengel
Heinz-Peter Achnitz	Jonas Sebastian Heimbach	Nicolas Pennig
Silke Bach	Charlotte Henkel	Charlotte Pockrand
Viktor Bach	Christine Hertz	Dr. Gerhard Pohle
Fritz Baer	Rolf Hörner	Axel Pöppel
Wolfgang Ballhausen	Kai Sander van Hove	Peter A. Reinfeldt
Dr. Kristin Bartel	Holger Hussmann	Ina Remmert
Dr. Gundula Bartholomäus	Kerstin Hußmann-Funk	Dr. Burkhard Rheineck
Michael Becken	Cornelia Ingelfinger	Gabriele Rippa-Schak
Lothar Becker	Ursel Kappelhoff	Stephanie Roberts
Andreas Behrens	Rolf-Dieter Kloobß	Dieter Roloff
Andreas Behrens	Dr. Michael M. Klose	Andreas Romey
Walther Behrens	Sandra Klug	Dr. Florian Schaal
Dr. Philipp Bergel	Claus Peter Knoll, Mag.Jur.	Matthias Schak
Dr. Christoph Bertram	Jessyca Knudsen	Sebastian Schalück
Sarah Block	Heidemarie Kohn-Schoppe	Hans-Uwe Scharnweber
Dr. Peter J. Blumenthal	Anna-Katharina Kornrumpf	Thea Scheffler-Klenk
Friedrich Böhnert	Bernhard Kramer	Dr. Eva Scheller
Torsten Bonsack	Dr. Manfred Kühn	Sebastian Schneider
Sitta von Borcke	Susanne Kuhn	Simon Eric Schönleber, LL.M.
Lotte Breustedt	Werner Kühn	Dr. Dieter Schwörbel
Sebastian Bruch	Claus-Dieter Ladebusch	Ilona A. Senkal
Jacqueline Buchmann, LL.M.	Dirk-Fabian Lange	Michael von Sperber
Deborah Xenia Daase	Tobias Langeloh	Christine Ström
Dr. Matthias Diehl	Frank Laubert	Dr. Bernd-Uwe Stucken
Michael Dittmann	Dr. Bernd Laudien	Viktoria Stumpf
Nikola Ebbecke	Dr. Jonas Leder	Dr. Rosario Then de Lammerskötter
Vanessa Egert, LL.M.	Horst Wulf Lehmann	Nora Thies
Klaas Ehmen	Birgit Lein	Dr. Leopold Thon
Donata Eschenbach	Matthias Liebholdt	Frauke Timm †
Natascha Eyl	Wolfgang Limbeck	Antje Ulrich
Peter Fedder	Peter Linse	Ulrike Urbaneck
Anke Felder	Dr. Christian Lismann	Dr. Max Vogel
Hannah Fischer	Agnieszka Anna Listewnik	Bernhard Warti
Hans-Georg Flocke	Jessica Lohmann	Dr. Torben Westerhoff
Christine Friedrich	Joachim Lubitz	Dr. Klaus Wiegel †
Dr. Dipl.-Kfm. Christian von Gerlach	Lena Dorothee Lütz	Marc Wiesner
Jeanette Goslar	Heinz-Peter Martin	Prof. Dr. Carl August von Wilcke
Sven Graener	Nathalie Meyer, M.A.	Dr. jur. Maximiliane-Stephanie Wild
Michael Guhr	Hans Wolfgang Mille	Andrea Wilde
Winfried Günemann	Hagen Müller-Heyn	Ernst-August Wille
Markus Günther †	Michael Oechsle	Eckhard Wolter †
Rolf-H. Hammerstein †	Thomas Peinecke	Martin Zielke, LL.M.
Timo Handel		
Hilke Hartz		

Neue Fachanwälte

Arbeitsrecht

Arietta Freifrau von Stechow
 Claudia Knuth
 Felix Reinhardt
 Mattis Aszmons
 Ragna Schulenburg
 Sandra Sahling
 Stefan Sahling
 Stephanie Has
 Sven Boose
 Tanja Schmedt auf der Günne

Bank- und Kapitalmarktrecht

Dr. Johann Schacht

Erbrecht

Ute Walter
 Wolfgang R. Vogt

Familienrecht

Yvonne Wagner

gewerblicher Rechtsschutz

Dr. iur. Tilman Müller

Handels- und Gesellschaftsrecht

Anna-Katharina Hansen
 Charlotte Kulenkampff, LL.M. (Auckland)

Insolvenzrecht

Saskia Hübner, LL.M.

Sozialrecht

Hans-Günther Winkelmann

Steuerrecht

Dipl.Finwirt Leif Winterstein
 Nele Waltraud Schön

Strafrecht

Dr. Ole-Steffen Lucke

Urheber- und Medienrecht

Dr. Alexander Wachs

Vergaberecht

Dr. Oliver Jauch
 Dr. Robert Glawe

RICHTIGSTELLUNG

Im Kammerreport 5/2017 führten wir bei den ausgeschiedenen Mitgliedern „Gerst & Wedekind (G&W Legal)“ an.

Hierzu stellen wir richtig: Nicht „Gerst & Wedekind (G&W Legal)“ ist ausgeschieden, sondern „Wedekind, Nielsen und Rick GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft“.

ZAHL DER MITGLIEDER ZUM 31. 12. 2017:

• Niedergelassene Rechtsanwälte (nRA)	9.451	• Europäische Anwälte	38
• Syndikusrechtsanwälte (SRA)	129	• Europäische Syndikusanwälte	1
• Doppelzulassung (nRA + SRA)	740	• Doppelzulassung (Europäische Anwälte + Syndikus)	1
• Rechtsbeistände	26	• Ausländische Anwälte	27
• Anwalts-GmbH/AG	56	SUMME:	10.472
• Mitglied nach § 60 Abs. 2. S. 3 BRAO	4		

Hanseatische Rechtsanwaltskammer

KAMMERREPORT

NAME	AUFGABENGEBIET	DURCHWAHL	ERREICHBAR
Frau Eggert	Sachbearbeitung Mitglieder A <u>Fachanwaltschaften:</u> Agrarrecht, Arbeitsrecht, Bank- und Kapitalmarktrecht, Bau- und Architektenrecht, Familienrecht, Erbrecht, Handels- und Gesellschaftsrecht, Informationstechnologierecht, Internationales Wirtschaftsrecht, Insolvenzrecht, Medizinrecht, Miet- und Wohnungseigentumsrecht, Migrationsrecht, Sozialrecht, Steuerrecht, Transport- und Speditionsrecht, Verkehrsrecht, Versicherungsrecht, Verwaltungsrecht	35 74 41-28 eggert@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Petersen	Sachbearbeitung Mitglieder L, Gebührenberatung <u>Fachanwaltschaften:</u> Gewerblicher Rechtsschutz, Strafrecht, Urheber- und Medienrecht, Vergaberecht	35 74 41-49 petersen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Lassen	Sachbearbeitung Mitglieder B, U, V, X, Y Unerlaubte Rechtsberatung	35 74 41-20 lassen@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9–13 Uhr
Frau Klein	Sachbearbeitung Mitglieder F, G, Juristenausbildung	35 74 41-18 klein@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-14 Uhr
Frau Tarasiuk	Sachbearbeitung Mitglieder H, Z	35 74 41-26 tarasiuk@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau von Ghyczy	Sachbearbeitung Mitglieder I bis K, Elektronische Signaturkarte	35 74 41-17 ghyczy@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-13 Uhr
Frau Jokic	Sachbearbeitung Mitglieder M, N Kammerreport	35 74 41-21 jokic@rak-hamburg.de	Mo und Di 9-16 Uhr Do 9-15 Uhr
Frau Horn	Sachbearbeitung Mitglieder O, P, Q, S (ohne Sch)	35 74 41-19 horn@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Christ	Sachbearbeitung Mitglieder R, T, Ausbildungsabteilung L bis Z	35 74 41-31 christ@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Barth	Sachbearbeitung Mitglieder Sch, Ausbildungsabteilung A bis K Zwischen- und Abschlussprüfung Rechtsanwaltsfachangestellte, Rechtsfachwirte	35 74 41-35 barth@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Weinheimer	Sachbearbeitung Mitglieder C, W Homepage, Kammerreport	35 74 41-42 weinheimer@rak-hamburg.de	Di bis Do 9-14 Uhr
Frau Stephan	Sachbearbeitung Mitglieder D, E, Gebührengutachten, Gebührenberatung	35 74 41-48 stephan@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9–16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau S. Mendl	Büroleitung Fortbildung Rechtsfachwirte, Begabtenförderung	35 74 41-15 s.mendl@rak-hamburg.de	Mo bis Do 9-16 Uhr Fr 9-13 Uhr
Frau Fischer	Buchhaltung (Kammerbeitrag)	35 74 41-22 fischer@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9–13 Uhr
Frau Kuhlmann	Buchhaltung	35 74 41-16 kuhlmann@rak-hamburg.de	Mo bis Do 8-14 Uhr
RAin Eliseeva Referentin	Mitgliederberatung C, L, N, S	35 74 41-27 eliseeva@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Neumann Referentin	Mitgliederberatung G, K, M, U	35 74 41-30 neumann@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Wallner Referentin	Mitgliederberatung F, O, P, T, W Rechtsmittelverfahren der Syndikusrechtsanwälte	35 74 41-14 wallner@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RAin Dr. Kenter Geschäftsführerin	Mitgliederberatung A, B Kanzleiabwicklungen A bis K Unerlaubte Rechtsdienstleistung	35 74 41-23 kenter@rak-hamburg.de	Mo bis Do 10-15 Uhr
RAin Dr. Noster Geschäftsführerin	Ausbildungsbereich	35 74 41-38 noster@rak-hamburg.de	Di, Mi 9-13 Uhr
RAin Kracht Geschäftsführerin	Mitgliederberatung E, H, I, J Fachanwaltschaften A-K, Gebührenberatung, Kanzleiabwicklungen L bis Z	35 74 41-29 kracht@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Hoes Geschäftsführer	Mitgliederberatung Q, R, V Datenschutz, Kammerreport, Homepage, Fachanwaltschaften L-Z, Internationale Anwälte L-Z	35 74 41-25 hoes@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr
RA Dr. Löwe, LL.M. Hauptgeschäftsführer	Mitgliederberatung D, X, Y, Z, Buchhaltung, Internationale Anwälte A-K	35 74 41-13 loewe@rak-hamburg.de	Mo bis Fr 9-17 Uhr